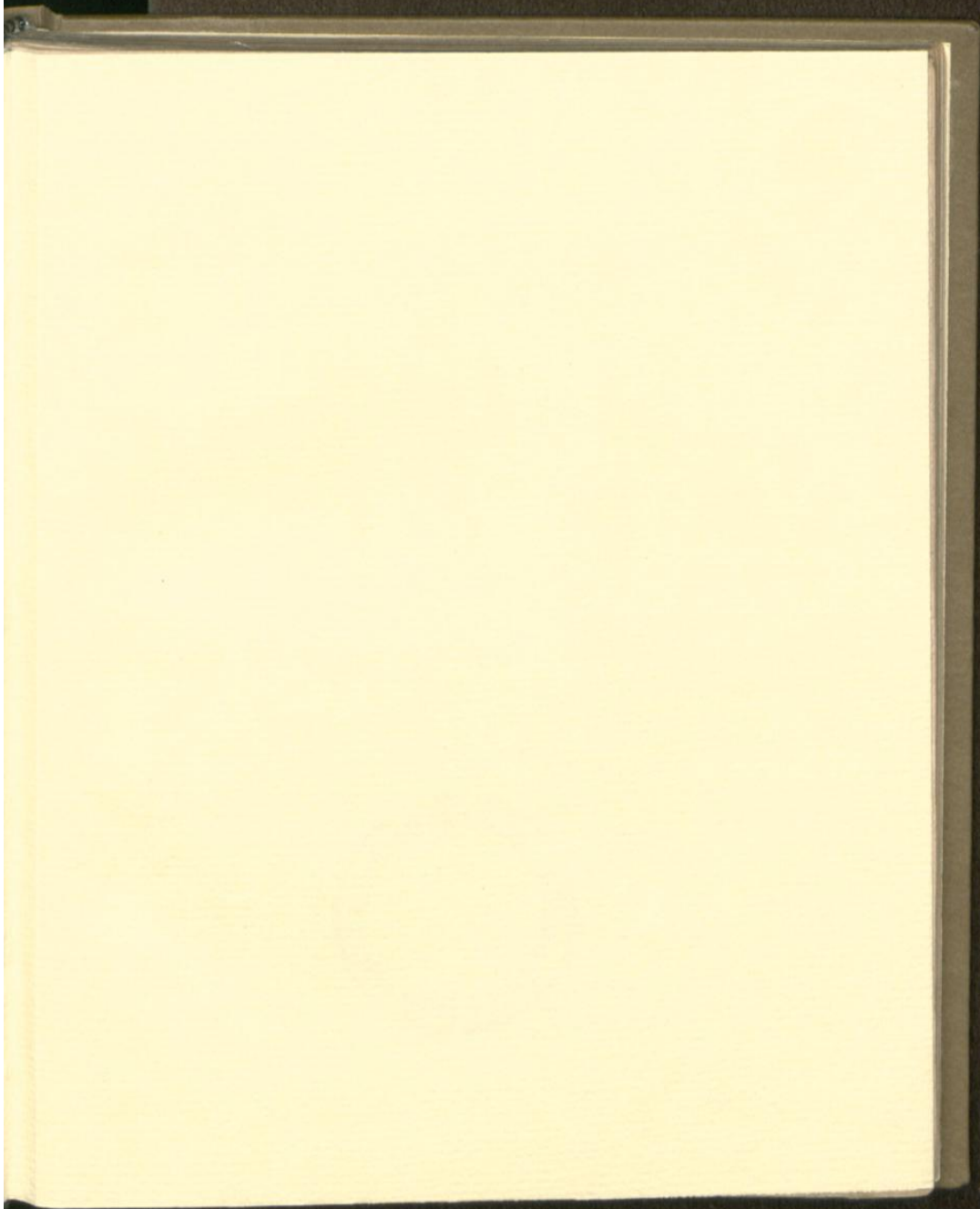


152
a



2/6

Düsseldorf - Stadt...



2/5

79 jws

HT 73641183

d 0752



1067 731 01



Stadt= 7

Düsseldorffische
POLICEY-

und

TAX-Ordnung

Auffgerichtet im Jahr

1706.

Düsseldorff / Gedruckt bey der nachgelassene
Wittve Beyrs / Chur-Fürstl. Hochff Buchdr.

2/6
 pars cultro, pars ense ferit, furor arma ministrat
 vulnera hinc ferem, sauciat ille caput
 hic feribus figit, haecibus ferit ille lacertos
 hic latera verberat, quod ille comas
 corpora ad crecesum raptae lantur, cassae flectunt
 hic nova barbaries, in nova farsa ruunt
 stabat in auditis flaga conspectura furoris
 stabat ad Scythiorum, sila tremebat opes
 truncantur digiti, rures truncantur, et caecos
 hinc, membro praecipuum stat emicissus, puerum
 nil manet intactum, venter disjunctus, ori
 extrahitur, quodam lingua deserta quo
 qua natura subit lexisse, verenda rationibus
 ore mibi, qua simul carniferae sunt
 quilibet in hostis lavat ora manans, cruce
 quilibet ex aliqua parte beatus abit
 corpus ab infami sua per quastalia ligno
 pedes et est hostis brevis magis patris
 hoc peris munda zelo, par nobilitate, abrum
 auraco fati nil melioris erit
 sustulit ille nos quos falso credidit hostes
 auracum e meo qui quodq; bellat erit
 sustulit ille nos quos vultu nobilitate, omnis factio languet
 nobilitate, felicitate, tanto nostra abit
 Neus Balavi, proceres quibus est res publica commissa
 diserte pro nostram cantibus necem
 qui fidesimus de profusione metamur
 ovide vos eadem, vos quodq; fama manent
 aaracens Balavi dominus vult esse Leo
 a nate rex proles degenerare, flet
 ut dominas fletu partim memora sparsit
 spes voti duo si, abt cederemus erat
 nos oleimus poenas, alu quas forte merentis
 innocenti ferunt filiarum saepe vram
 se ut quia pro patria sic hinc, autem de peroris
 avario hinc oculos, Austria pame nos 5 vide p. lara. fol. 53 -
 1067 721 01

Der Hoffes Gra-
den Wir Johann Wilhelm
Pfalz = Graff bey Rhein / des Heil.
Röm. Reichs Erb = Schatz = Meister / und Chur =
Fürst / in Bawren / zu Gülich / Cleve / und Berg
Herzog / Graff zu Zeldenz / Sponheimb / der
Marck / Ravensberg / und Mörs /
Herz zu Ravensstein / 2c. 2c.

Dies kundt und fügen Unseren Beam-
ten / Unterherren / Scheffen / Vorste-
heren / und gemeinen Unterthanen / uff
dem Landt / auch Burgermeister und Rath in
denen Städten / Flecken und Freyheiten / beyder
Unser Herzogthümer Gülich und Berg / fort
Jedermänniglichen hiemit gnädigst zu wissen;

Was gestalten in hieniedrigen Unseren Gülich =
und Bergischen Landen beborab in hiesiger Un-
serer Residenz = Stadt Düsseldorf eine wollein-
gerichtete Policey = Ordnung / wornach in denen
Commerciën und Handlungen / fauen und

2/5
verkauffen/ der Preiß/ mithin deren Hand=Ver=
ckeren/ Dienst=Botten und Tag=Löhner Beloh=
nung/ und sonsten alles der Billigkeit nach re=
guliret werden sollen/ durch offenen Druck vor=
mahls publicirt/ und obwohlen auch zu deren
Festhaltung und stätter Observanz verschiede=
ne Geschärfste Verordnungen erlassen worden/
So haben Wir dannoch deme zuwider bißhero
Höchst=mißfällig vernommen/ zeigt es sonsten
auch zu Jedermanns höchsten Beschwehr/ die
tägliche Erfahrnuß/ daß vorgemelte/ dem ge=
meinen Wesen und in einer wohl=regulirter
Stadt/ so höchst=nöhtige Verordnungen einige
Zeithero schlecht oder vielmehr gar nicht einge=
folget/ und observirt worden/ Indeme ein
jeder/ bevor ab die Kauff=und Handtwercks=
Leuthe ihre Wahren und gefertigte Arbeit/ oder
ihren daran verdienten Lohn nach eygenen Wohl=
gefallen und Belieben taxiret/ und fast täglich
zu nicht geringem Beschwehr des gemeinen We=
sens gesteigert; die Wein=Zäppere ihre obwohlen
len

len schlechte / und vielmahls durch allerhande
Zusatz verfälschte Weine / ohnangesehen es seye
der Wein theur / oder wohlfeyl / gut oder schlecht /
dennoch in einem excessiven und gleichen Preiß
gehalten ; Die Gast-Gebere auch / wann schon
die Frembde und Passanten von ihnen gar schlecht
bewirthet worden / dennoch in der Rechnung
ohngebühlich überhoben / Die Haus- und Zim-
mer-Heur zu allgemeinen Jedermanns höch-
stem Beschwehr von denen Meygenthümberen
nach eygenem Wohlgefallen fast alle Jahr ver-
höhet / und zwaren unverandtwortlicher Weise /
baldt unter diesem / baldt jenen Prætext so hoch
getrieben worden / daß inner gar wenig Jahren
fast mehr an Heur gegeben / dann selbe anfäng-
lich zu erbauen / oder sonsten einkauffs gekostet
haben ; Wir aber diesen und dergleichen mehr
hieselbst eingeschlichenen so schädlichen Mißbräu-
chen und Unordnungen also länger nicht zu sehen
können / sondern aus Landts-Fürst-Väter-
licher Vorsorg selbe in Zeiten vorzubiegen / und

215
als viel gegenwertige bedrangte Kriegs = Zeiten
es erleyden / mit Nachdruck zu remediren gnä-
digst gemeint seyn ; Als ist Unser gnädigster
und ernstlicher Befelch hiemit / daß gegenwer-
tige Unsere zu Jedermanns Wissenschaft in of-
fenen Druck herausgelassene Policy = Ordnung
warauff hiesiger Magistrat besser / als bishero
geschehen / Achtung zu geben / und (da hierinn
das geringste fürhin vernachlässiget / oder con-
nivendo übersehen werden solte / dieselbe durch
hiesigen Unseren geheimen Rath darzu nachdrück-
lichst anzuweisen) in allen und jeden Puncten
auffs genaueste eingefolget / und bey der / bey ei-
nen jeden Articul gesetzter Straff / warinnen
Wir die Ubertretere / sie seyen auch wer sie wöl-
len / ohne die allergeringste Consideration
ohnnachlässig ipso facto hiemit decla-
riren / eingefolget werden solle.

ARTI-



ARTICULUS I.

Von Kauffmanns-Wahren Und deren Ausverkaufung.



Welchem nach / obwohlen Wir
 zu Abstellung des bey deren Ausver-
 kauffen / bishero verspührten Miß-
 brauch / und ohngebührlichen Wu-
 chers / alle Wahren durch vereydetete
 Taxatores schätzen / und einen ge-
 wissen billigmässigen Preiß auff eine jede Wahre setzen
 zu lassen / höchst-befügt weren ; So wollen Wir
 dannoch zu Favoricirung des Commercii selbes für
 dißmahl abnbefchräncket / und gnädigst geschehen las-
 sen / daß hiesige Kauffleuthe ihre Wahren / Nach-
 deme selbe bey hiesigen Licent-Comptoir getreulich
 angegeben / und deren Preiß in einen hierzu abson-
 derlich gemachtem Buch verzeichnet worden ; Je-
 der

dermänniglichen für einem billigen und raisonnablen
 Preiß verkauffen mögen ; Mit der gnädigster und
 ernstlicher Warnung jedoch / daß / daferne dawieder
 einige Klagen geführt / und von Unseren hierzu gnä-
 digst abhingeordneten Policy-Directoren // (Wel-
 cher mit Zuziehung der ihme adjungirten zweyer Com-
 mercii-Rahten und Ampts-Vorstehere / oder dafer-
 ne selbe dabey interessirt / zweyer anderer ohnparthey-
 scher Kauffleuthen die Sache de plano zu untersuchen)
 befunden werden solte / das die Wahren gegen bahre
 Zahlung ohngebührlich hoch verkauffet ; Und also ein
 unzulässiger Gewinn genohmmen worden / derselbe
 alsdann ohne die allergeringste Remission in eine / be-
 findenden Dingen nach proportionirliche Brüchten-
 straff verfallen sein solte ;

ARTICULUS II.

Von durchgehender Gleichheit in Ellen/
 Maas = und Gewicht.

Damit auch daß von denen Kauffleuthen we-
 gen Ohngleichheit der Ellen geführtes Be-
 schwer abgestellet / auch führo-hin / nie-
 mandt durch die bisshero hieselbst übliche
 Differente Ausmässung / baldt mit kleiner / baldt grof-
 ser

ser Ehlen geirret / oder vervortheilet werden mö-
ge / sollen hinführo alle Wahren ohne Unterscheid/
sie seyen Seiden / Lienen / oder Wüllen / mit der
gerechten Brabandt - Holländischer Ehlen / welche ein
jeglicher Kauff . oder Handels - Mann inner acht
Tagen Zeit â die publicationis sich anzuschaffen /
aufgemessen / die kleine Ehle aber in kauffen und
verkauffen subrohin bey 10. Goltgl. Brüchten
Straff nicht gebraucher / noch in denen Kram - La-
den und Kauff - Manns - Häuseren geduldet werden.

ARTICULUS III.

Von Visitirung Maasz / Ehlen /
und Gewicht

Mid auff das aller hierunter besorgender Unter-
schleiff und Betrug verhütet werde / solle hie-
siger Magistrat durch sichere aus ihrem Mit-
tel benennende Deputirte wenigstes alle sechs
Wochen / auch dabe nöhtig / öfters unversehens und unge-
mercket

cket die Ehlen / Maasz / und Gewicht visitiren / was untüchtig befunden / auffss Rath-Haus bringen / die Ubertretere dahin citiren / und mit Vorzeigung ihrer unrichtiger Maasz / Ehlen / und Gewichts / ihres betrieglichen und unrechtfertigen Handels überzeugen / und befindenden Dingen nach bestraffen / wobey dann unter anderen außdrücklich woll zuzusehen / damit keine andere / als mit hiesigen Stadt-Zeichen bemerckete Maasz / Ehlen / und Gewicht / vielweniger deren unterscheidene zweyerley Sorten in einen Hause gefunden werde ;

ARTICULUS IV.

Von denen Hausiereren / und frembden Gängeleren.

DAmit gleichwohl aber auch daß wegen der frembder Hausierer und Gängelere / welche hiesigen Unseren getreuesten Unterthanen die mehreste Nahrung und Gewin præripiren / mithin zu nicht
ge

geringen Landts Beschwer das gereideste Geldt aus hiesigen in frembde Länder verbringen / abgeführtes Gravamen abgestellt werde / solle alle dergleichen Hausierer und Gängelere / sie haben Nahmen / wie sie wollen / welche zu Nachtheil vorgeml. Unserer Unterthanen allerhand dahier bey ihnen ohne dem erfindliche Wahren zum feilenKauff herumtragen / keines Wegs / bevorab in hiesiger Unserer Residentz-Stadt sührohin geduldet / vielweniger ihnen auffer denen vier gewöhnlichen Jahr Märcken (ahn welche denen frembden Tuch-Händelern auch mit Ehlen auff der gewöhnlicher Marck-Platz zu verkauffen ohnverbotten sein solle / das Verrauffen verstattet werden / dasern aber von denen Wüllen und Linnen Tuch-Händlern eine Niederlag von allerhand Lacken / Chargen / Wüllen-Stoffen / Leinwant / und dergleichen dahier angelegt werden wolte / solle demselben jedoch en gros mit ganzen und halben Stücken zu hiesiger Kauff-Leuthen sowohl / als anderer Particulieren mehrerer Commodityt / solche auff hiesiger Tuch-Hallen oder sonst anderen bevehmen Obri öffentlich zu verkauffen ohnbenommen seyn ;

ARTICULUS V.

Vom Vorkauffen / und Anordnung
dreyer Wöchentlicher Marck-Tagen.

Nachdem auch die bisherige Erfahrung ge-
zeigt / daß die gewöhnliche zwey Wo-
chen Marck-Tage / die von Tag zu Tag
je mehr und mehr anwachsende Bürgere
und Einwohnere mit nöthigen Victualien zu verse-
hen bey weitem nicht / und zwaren umb derweniger
zureichlig / indeme von denen Aufwendigen / und
Bauers-Leuthen entweder an solchen gewöhnlichen
Marck-Tagen wenig zu Marck gebracht / oder aber
solches von denen Vorkaufferen / vor den Thoren / oder
aber gleich anfangs aufm Marck und auff den Gassen
vor ein geringes auffgekauft / hingegen anderen / so der-
gleichen vonnöhten / mit fast doppelten Gewin wieder
überlassen / und auff solche Weise von denenselben der
täglicher Marck-Preis / so hoch / sie selber wollen /
gesteigert wird ; Wir aber dergleichen Unordnungen /
und

und in denen Reichs. Satzungen Höchst. verbotte-
 nes und so schädliches Vorkauffen länger zu ver-
 statten keines Weges gemeinet seyn ; Als wollen
 und verordtiren Wir vors erst hiemit gnädigst / daß
 nebst denen gewöhnlichen vier Jahr. Marck. Tagen
 in hiesiger Unserer Residentz. Stadt. annoch wochent-
 lich drey Marck. Tage / nemlich am Montag.
 Mittwoch / und Freytag vom Pforten auffschlies-
 sen bis Mittag gehalten / und einen jeden seine
 hereinbringende Victualia nach Unlaß der verbesser-
 ter Marck. Meisters Ordnung öffentlich frey für
 einen billigen Preiß / so die verändrete Marck-
 Herren nach Ertrag der Saison zu taxiren / zu ver-
 kauffen erlaubet werden solle ; Mit dem beygefügen
 gnädigst ernstlichen Befelch / daß die / vier ad fünf
 Stundt umb hiesige Unsere Residentz gelegene Un-
 terthanen / so einige Victualien wie die auch Näh-
 men haben mögen / zu verlassen haben / solche auff
 obgeml. dreyen Marck. Tagen zum feihlen Kauff
 anhero auffm Marck bringen / keines Weges aber
 hiesigen / vielweniaer frembden Vorkaufferen / es
 seye in ihren Häuseren / oder unter Wegs vor-

vor . oder unter den Thoren unter was Prætext und Vorwandt es auch immer seyn möge/ bey Straff Confiscation ihrer Wahren/ auch 5. Goltgl. Brüchten / warinnen die Ubertretere toties quoties hie- mit fällig erklärt werden/ überlassen oder verkauffen sollen ; Da sich aber zutrüge / daß wehrender obgemelter Marck . Zeit die hereingebrachte Vi- ctualien / Nachdeme sie wenigstens eine halbe Stun- de öffentlich für billigmässigen Preiß feihl aufge- legt gewesen / oder zum Theil / oder zumahlem nicht verkauffet würden / solle des Sommers nach 10. Uhren / des Winters aber nach 11. Uhren / wann zuvordrist von den Marck . Meisters Diener vermits Lautung eines sicheren Glöckleins ein Zeichen ge- geben sein wird / solche Sachen zu erhandelen denen Vorkäufferen ohnverbotten seyn ;

ARTICULUS VI.

Von Hauß und Zimmer = Hetw.



Nachdem Uns auch zu verscheidenen mahlen / und annoch fast täglich Höchst . Mißfällig zu

zu vernehmen vorkommt / was Gestalten von hie-
 sigen Eingefessenen und Bürgere/ so Häuser / Stock-
 Wercker oder Zimmer in Hewr zu verlassen haben/
 selbe allzu excessive und ohngebührlich anschlagen /
 auch zu weilen gantz ohnverantwortlicher Weise
 von einem Jahr zum andern / oder auch gar von
 Monath zu Monath nach eigenen Wohlgefallen so
 hoch steigern / daß die auff solche Manier in die
 Enge getriebene Hewrlinge einwilligen und zah-
 len müssen / was nur immer / obwohlen Höchst-ohn-
 billig/ verlangt wird : Als ist zu gantzlicher Ab-
 keilung dergleichen so schädlichen Mißbrauchs
 Unser gnädigster und ernstlicher Befelch hiemit /
 daß die jemge / so Häuser . Stock- Wercker und
 Zimmeren / oder auff beständige Jahren / oder aber
 auff Monath und Wochen Hewrweiß zu verlassen
 haben / nach Proportion des Erbs / Gelegenheit
 der Gassen/ nach Ertrag des Einbaws und Com-
 modität der Zimmeren / da solche alt und Irre-
 gulier / oder aber neu/ und wohl eingerichtet / die
 Haus- Hewr beschiedentlich anschlagen / nicht aber/
 wie oberwehnter maassen sonst täglich geschehen /
 die-

dieselbe fast doppelt hoher / als die Häuser gekostet /
 und daß darahn verwandtes Capital ahn gewöhn-
 lichen Interesse außbringen können / fordern / vielwe-
 niger von einer Zeit zu der anderer nach eigenen
 Wohlgefallen steigern / und auff solche Weise die
 Mieth oder Herwlinge / wollen sie sonsten zu ihrer
 höchster Incommodität nicht allemahl verhausen /
 zu Zahlung ohngebührlicher und excessiver Haus-
 Herw gleichfalls zwingen sollen / da nun ein oder der
 ander dawider beschweret / und mit übermäßiger
 Herw übernommen werden wolte / derselbe hat sich
 bey denen zu solchem Endt von Uns gnädigst ahn-
 geordneten Policey-Directoren und Rähte gebüh-
 rendt ahnzumelden / und eine unparthenische Be-
 sichtigung / so von denselben mit Zuziehung zweyer
 Werck-verständiger / auch da nöhtig eines Ingeni-
 eurs vorzunehmen / auff des unrechthabenden Kosten
 zu gesinnen / und dabe sich finden würde / daß die
 Haus- oder Zimmer-Herw ohnbilliger Weise / und zu
 hoch prätendiret worden / der Proprietarius als-
 dann nicht allein nach vorgangener billigmässiger
 Taxirung seiner Haus-Herw in die Kosten condem-
 niret / sonderen auch benebens arbitrarie gestaffet wer-
 den solle ;

ARTICULUS VII.

Von sauberhaltung der Gassen.

DAmitt auch daß in hiesiger Unserer Residenz-Stadt mit grossen Kósten durchgehendes neu angelegtes Pavement und Strassen destobesser unterhalten und gesäubert werden mögen / solle nach Abnlaß Unserer hiebevoren unterm 26. Februarii jüngst erlassener gnädigster Verordnung führobtm kein Schrodt / alten Ltm / Mist / Stein-Kohlen-Aesch / und dergleichen Unflat auff denen Gassen hingeschüttet / vielweniger über Nacht alda gelassen werden / bey Straff 10. Goltgülden ;

Dann sollen hiesige Einwöhner sie seyen Geist- oder Weltlich / fürnehmen oder niederen Standes / wie die auch Nahmen haben mögen keine davon aufbescheiden / schuldig und gehalten sein / zweymahl in der Wochen / vor ihren Klósteren und Häuseren / als weit sich ihr Erb erstrecket / einfolglich sich dessen abzunehmen schuldig / die Gassen säubern / und den zusahmen gefehrten Roth abn die / von denen Stadt-Dieneren angewiesene óhrtere hinschütten zu lassen ;

§

Und

Und auff das die / zu Ausführung des Strassen-
Wusts verordnete zwey Stadt-Karichen / welche von
hiesigen Stadt-Rhentmeistern oder sonsten unter
arbitrari Straff zu nichts anders gebraucht werden
sollen / solches desto besser bestreihen / und der zu-
sammen gefehrter Unflath nicht lange da liegen blei-
be / oder wieder aufeinander getreten werden mö-
ge / solle hiesige Residenz-Stadt in drey Quartier
aufgetheilet / und ein vor alle mahl angesagt wer-
den / das die Stadt-Karich den Tag in der Ge-
gendt / den anderen Tag aber in dieser Gegendt kom-
men werde / den Koch auffzuladen / umb sich we-
gen des Zusammen kehrens darnachrichten zu können ;

Da nun ein oder der ander er seye / wer er auch
wolle / Geist- oder Weltlich sich hierin saumig / oder wi-
derspännig bezeigen / und auff beschehene Erinnerung / so
der Magistrat durch einen hierzu expresse verordneten
Stadt-Diener thun lassen solle / danoch nicht kehren /
oder sonsten dieser Unserer Verordnung in ein oder an-
deren nicht nachleben würde / solle der Magistrat hieselbst
auff des Saumigen / oder Ungehorsamen Kosten den
vor ihren Erb befindlichen Unflath alsofort zusammen
kehren und wegfahren lassen / Uns aber dieselbe zu ge-
bürender Abndung alsofort ad Manus benennen ;

Wie

Wie wir dan auch imgleichen/ als viel hiesiges Schloß/
den Marstall/ und Licffer. Haus / womit es aller übrige
gen Privat. Häusern in diesem Punct gleich gehalten
werden solle / betreffen möchte / die gemessene gnädigste
Verordnung gehörigen Orts bereits ergehen lassen ;

Dann solle keinem / wer erauch immer seye /
erlaubet werden / vom 1. May bis 1. Septembris
die heimliche Gelegenheiten / oder die an deren
Platz brauchende stinckende Mist-Kaulen außläh-
ren / und reinigen zu lassen / bey Straff 20. Goldt-
gülden / sonderen wann solches vorzunehmen die
Noch erfordern würde / es vom 1. Septembris
bis Imã May und zwaren bey der Nacht von 10.
bis des Morgens umb 7. Uhren geschehen solle ;

Was aber anderen gemeinen Pferd. oder Ruhe-
Mist anlanget / solle gleichfals selbiger vor den er-
sten Junii außgeföhret werden ;

Da nun ein oder ander nach dem ersten Junii bis den
1. 7bris annoch einigen Mist außfahren lassen müstel/
solle demselben solches anderster nicht / als mit Er-
laubnuß eines zeitlichen Burgermeisters von des
Morgens frühe bis 8. Uhren vor anfangender Hitze /
keines Wegs aber die übrige Tags Zeit über bey 10.
Goldgl. Straff verstattet werden ;

Wie dann imgleichen ferner bey Straff 5. Goldgülden ernstlich und auff's scharffeste verboten sein solle / keine Seiff-Luder / Nacht. Geschier / und dergleichen Unsauberkeiten / als wordurch männiger Vorbergehender an seiner Kleyderreidung offtmahls beschädiget / und sonst beschimpffet wird / auß denen Finsternen / es seye bey Tag oder bey Nacht / auff die Gassen aufzuschütten / sondern wann ein oder ander darüber ertappet / derselbe nicht allein in obgeml. 5. Goldgl. sondern auch in die durch dergleichen verbotenes Aufschütten verursachte Kosten / Schimpff / und Schaden Krafft dieses condemnirt sein ;

Und damit auch es nicht allemahl / wie gemeinlich geschicht / auff die ohn-vermögende Dienst. Boten geschoben werde / solle die Hrrschafft / bey welchen sie dienet / und aus dessen Behausung / Stockwerck oder Finster der Schade geschehen / allensalß dafür angesehen werden ; So sich alßdann selber bezumessen / daß sie solch liederliches und macht-sahmes Gefindel in ihrem Dienst genohmen / oder nicht besser darauff Acht gegeben habe ;

Auff daß nun die Gassen und daß neu ange-lagtes Pavement in gutem Standt stets hin gehalten werden möge ; solle ein zeitlicher Stadt-Rhent-Meister

Meister durch einen hiezü expresse bestellten Stein-
 Plasterer deßsals fleissige Obacht geben lassen / damit/
 wann hier oder dorten ein oder ander Stein los-
 gefahren / oder sonsten ermangele / selbes in Zeiten
 wieder repariret / keines Wegs aber verstattet wer-
 de / daß / von welchen es auch immer seye / das Pla-
 ster propriâ autoritate hinführo auffgenohmmen/
 und durch Einsetzung der schroder Buchsen / May-
 Baumen oder dergleichen beschädiget / sonderen wer
 sich einer solcher schroder Buchsen zu bedienen willens/
 sich in der von Uns bereits per Decretum vom 15-
 May jüngst bestimbter drey Monathlicher Frist mit ei-
 nem wenigst zwey Fuß breiten viereckigten Haw-
 Steln / warin zu desto bequemer Öffnung ein ander
 mit einem eingegossenen Eisen Ring zu legen / verse-
 hen / und solchen auff sein des Argenthumbers Kö-
 sten einsetzen lassen solle.

ARTICULUS V.III.

Von Auffbauung neuer Häuser.

M Er führohin in hiesige Unsere Residentz-Stat
 zu bauen vorhabens / solle gehalten sein/
 die Giebelen oder Faciata der Häuser nach
 § 3 der

der Strassen mit feinen Holzwerck / sondern mit laueren Steinen so viel thuenlich hoch, und seinen Nachbar gleich / mit aller Zierde ohn einigen Übersatz oder Ercker / wodurch den Nachbahren der Prospect benohmmen werden möchte / auffzuführen / mit ihm sich zu befeisigen / damit die Seythen-Mauern zu mehrerer Verhütung des Fehrs- und Brandtschadens gleichfalls mit Steinen auffgebawet / und wenigstens zwischen das dritte und vierde Haus ein Brandt-Maur gefunden werde ;

Zu Verhütung aber aller deßfalls zwischen denen Nachbahren gemeinlich entstehenden Streits / wollen und befehlen Wir / daß / wofern einer dergleichen Brandt-Maur zu setzen willens / der Nachbar selbes nicht allein ohnweigerlich gestatten / sondern auch vorgeml. Unser Policey-Director nach vorgangener Besichtigung summarie mit Abschneidung aller kostbahrer Weitherung demselben zu einer solcher gemeinschaftlicher Brandt-Maur nach Abnuz der Baw-Rechten das seinige beyzutragen anhalten solle ;

Deßgleichen alle Dächer mit Leyen oder Pfannen gedeckt / die Pfannen auch nicht mit Stroh gedeket / sondern mit Kalk eingeschmieret werden sollen ;
Kein

Kein heimlich Gemach oder dergleichen stinckende Mist Pfühle sollen nach der Gassen / und gemeinen Plätzen aufgehen / sondern ein jeder inwendig im Hauß oder seinen Hoff dergestalten ablegen lassen / damit sein Nachbar dadurch nicht verständiget / noch sein Hauß und Erb Schade geschehen möge ; Zu welchem Ende dergleichen abt des Nachbahr Erb abnschieffende Mist-Kaulen oder Sencken mit Trals nothorfflich aufgemauret / und versehen werden müssen ;

ARTICULUS IX.

Von der Brandt-Ordnung und was bey dergleichen Fällen zu verahnstalten.

Damit auch alle Gefahr des so schädts und verderblichen Brandts / Wofür der Allmächtige diese Stadt und Jedermänniglich ferner gnädigst behüten wolle / so viel immer möglich vorgesorget werden möge / sollen vorerst hiesige Einwohner und Bürgere auff ihre Domestiquen

stiquen fleißige und sorgfältige Achtung geben / damit wegen deren Unachtsamkeit durch Feuer und Licht kein Schaden geschehe ;

Dann solle / auff denen Sölleren / und in allen Stallungen oder sonsten / wo Rauch Futter und dergleichen vorhanden / es seye in denen Herbergen oder Privaten Häuseren keiner des Abendts mit einem blossen Licht / und ohne woll zugemachte Leuchte gehen / vielweniger das Licht daraus nehmen / und unachtsamer Weise ahn denen Latier - Posten / oder sonsten hin und her anleben / bey Straff 10. Goldgl. Brüchten / oder dasern der Gutschier oder Dienst - Botte solches im Vermögen nicht hätte / bey Straff 6. Wochentlicher Incarcerirung oder Schanzen - Arbeit.

Deßgleichen an obgeml. öhrteren alles Tuback Rauchen / wadurch mannliches Unglück geschicht / bey gleichmässiger Straff ernstlich verboten sein solle ;

Ferner sollen die Wirthe / auch übrige Private Einwohnere keines Wegs gestatten / daß die bey ihnen logirende Frembde / oder sonsten deren übrigen Kündere / und Dienst - Botten ohne Leuchten oder Lampen mit blossen Kerzen / oder Wachs Lichter / welche zuweilen hier und dort angelebet / Und bey
über

überfallenden Schlaf brennendt vergessen werden/
nach ihren Schlaf-Kammeren gehen ; Und solle
jeglicher Wirth oder Hauß-Vatter billig nicht eben-
der zur Ruhe gehen / er habe dann zuvorn selbst/
oder durch jemandt vertrautes Vilitiren lassen / ob
alles Licht in seinen Hauß dergestalten außgelöschet/
damit kein Schade davon zubefahren ;

Deßgleichen keine heiße Esche oder ähmer auff
Breiteren oder hölznen Gebühn / da es Schaden
verursachen könnte / hingeschüttet / sonderen anfäng-
lich in eyseren oder steineren Gefäß biß sie völlig
kalt worden / hingesezet werden solle ;

Ingleichen solle besorget werden / damit bey
dem Mälzen auff den Esthen behutsamb umbgan-
gen / auch deß Abents das Feuer wohl eingescharrret/
verdeckt / und für Katzen und Hunde wohl verwah-
ret werde ;

Die Schornstein und Ofen-Pfeiffen / sollen we-
nigstens alle Jahr zwey oder nachdeme selbe starck
gebrauchet / mehrmahlen gereiniget werden ;

Diejenige Krämer so mit Pulver handeln/
sollen hier in der Stadt nicht über 25. Pfundt auff
einnahl in ihren Häuseren / und zwarn solches in
D zwey

zwey oder drey läderen Säcken ahn solchen öhrte-
ren halten ; ahwo kein Gewr noch Lichte darzu kom-
men und Schaden verursachen könne ;

Dann sollen alle Thürn und Nachts-Wächter/
deren alle Nacht biß an den Morgen zwey durch
die ganze Stadt gehen / und die Stunden deutlich
anblasen und aufruffen sollen / darauff fleissige
Achtung geben / und dafern sie einiges Unglück oder
Brandt verspühren würden / nicht allein solches
durch ohngewöhnliches Blasen alsosorth abndeuten/
sondern auch ahn deren benachbahrte Häuser und Thü-
ren anklopffen und Alarm machen / auch die gewöhu-
liche Brandt-Glocke in Zeithen ziehen lassen ;

Bev welcher Begebenheit dann der Commen-
dant bey Tag alle Thoren wohl bewahren / die
Guarnisoun aber zu Verhütung aller Dissordre auch
rauben und stehlens durch den Trummentschlag mit
ihrem Gewehr auff die ihnen ahngewiesene Sam-
mel-Plätze zusahmen beruffen lassen solle / die Bür-
gerschaft aber und die jenige / so in dergleichen
Begebenheiten zu helffen Capable , sollen sich al-
sosorth auffm Marck vorm Rath-Haus versamm-
len ;

Die

Diejenige aber / als alte Leuthe / Weiber und Kinder / so dabey nichts helfen / sondern vielmehr nur Confusion und Hindernuß geben können / sollen / wie auch alle frembde und unbekandte Passanten sich in ihren Häusern halten / und keines Wegs auff denen Gassen einfinden lassen ;

Bei solcher Begebenheit solle von einem jeden vor sein Haus alsoforth eine Lantern mit gnugsamen Lichteren aufgehäncket / auffm Marck und übrigen grossen Plätzen aber Heerpfsannen und Taarr-Gränze angezündet werden ;

Diejenige / so die Schlüssel oder die Brandt-Sprützen / Brandt-Leiteren / Eymern / und dergleichen in Verwahr haben / sollen sich am allerersten dabey einfinden / damit durch ihre Abwesenheit und Abgang dergleichen so höchst-nöthigen Instrumenten der Brandt in Zeiten ohngeloschet nicht bleiben / und umb sich fressen möge ;

Diejenige / so Pferde haben / sollen gehalten seyn / die bei denen Brunnen hin- und wieder auff denen Gassen stehende Wasser-Büdden / wie auch die Brandt-Sprützen den Brandt zuzuführen / und damit ein jeder sich desto eifriger und geschwinder

dabey bezeigen möge / solle der-jeniger / so die erste Brandt-Sprüge beyführet / 2. Rthlr. und die zweyte / 1. Rthlr. zur Recompens auß gemeinen Stadt-Mittelen alsoforth des andern Tags außgezahlet werden ;

Dann solle ein zeitlicher Stadt-Scholteiß / wie auch Burger-Meister und Rath bey dem Brandt sich einfinden / die Leuthe zum Löschen und Herbey-tragung nöthigen Wassers anweisen / und solche Ordre stellen / damit alle Cofusion, Tumult / und übrigen Inconvenientien vermittelet / und verhütet werden möge ;

Wann in einem Haus das Fewr dergestalten auffgehet / daß zu befahren / es möchte ferner umb sich reissen / sollen die nechst angelegene Häuser bevorab / wo der Windt hinwehet / alsobaldt abgedecktet werden ;

Zu welchem Endt dann hiesige Leyen-Decker / Zimmer Leuthe / und dergleichen mit ihren in solchen Fällen nöthigen Sägen / Fewr-Hacken und dergleichen Instrumenten bey fünf Goldgl. Brüchten-Straff alsobaldt sich dabey einzufinden haben ;

Die

Diejenige / welche sich am ersten bey dem Brandt eingefunden / sich am mehrsten exponirt / und als rechtschaffene Nachbahren und Bürgere getreulich woll geholfen / sollen / dafern ihnen dadurch einiges Unglück und Schaden am Leib zugefüget würde / von denen Partheyen und nechsten Nachbahren des Brandts / oder auch auß gemeinen Stadt-Mittelen eine proportionirlich-billige Erstattung zu erwarten haben ;

Da hingegen wofern ein Nachbar in solcher Begebenheit sein Hauß und Brunnen-sperren / oder auff andere Weise einige Verhinderung / wodurch das Feuer in Zeiten nicht gestillet / zu Werck richten würde / derselbe mit aller Schärffe / befindenden Dingen nach arbitrarie bestraffet werden solle ;

Die aber bey dergleichen unglücklichen Begebenheiten das allergeringste / wie wenig es auch seye / seinen in der Nacht steckenden Nachbahren auß seinem Hauß nehmen / entfrembden / oder unterm Vorwand des Flüchtens anderwerthlich vertragen / oder daß bey ihme gestüchtetes Guth gefährlicher Weise verdunckelen / und verlaugnen würde / derselbe solle nicht allein nach aller Rigueur arbitra

trarie gestraffet / sonderen gar befindenden Dingen ohne einige Gnad das Leben verwürcket haben ;

Auff daß auch ein jeder auff Fehr und Licht in seinem Hauß desto fleißiger Obacht haben möge / solle der Einwöhner / in dessen Hause auß Wahrlosigkeit ein Fehr auffgehet / 20. Goldgl. zur Straff zu erlegen schuldig seyn / oder auch gestalten Sachen eine arbitrarie Straff zu gewarten haben ;

Damit nun ein jeder bey dergleichen Fällen wissen möge / was zu thuen oder anzugreifen / solle von hiesigen Magistrat einige zu denen Wasser-Spreuthen / damit selbe durch die / dergleichen nicht knudige / nicht gelähment und unbrauchbahr gemacht / die anderen aber zu herbeytrag - und Ahnlagung deren Brandt-Leitern / und sonstn übriger nöhtiger Verahnstaltung benennet und verordnet werden ;

Diese nun so höchst nöhtige Brandt-Ordnung bey Männiglichen in frischer Gedächtnuß zu erhalten / solle am Mittwoch nach Ofteren alle Bürger auff hiesigem Raht-Hauß citiret / selbe ihnen deutlich vorgelesen / und ein jeglicher dabey seiner ihm abngewiesenen Function , Berrichtung und
Pflich.

Pflichten erinnert / die Brandt. Spreuthen / Lederen Eymern und Leiteren / ob selbe in gutem Standt / oder Mangelhafft / fleissig visitiret / und befindenden Dingen nach verbessert / und in brauchbahrem Standt gehalten werden.

ARTICULUS X.

Von Gast = Geberem und Herbergirer.

Nachdeme Uns auch unter anderen Höchst. Mißfällig zu vernehmen vorkommen / was Gestalten hiesige Gast = Gebere nur ihre Bekandte zur Herberg einnehmen / die Unbekandte und frembde Passanten aber / zu weilen von einem Haus und Gassen zur ander hinverweisen / oder aber / wann selbe endtlich angenohmen worden / mit schlechten Zimmern / Better / Speiß und Trancck bewirthet / in der Rechnung aber dergestalten überhoben werden / daß viele um des willen diese Unsere Residenz = Stadt zu meiden / und den Umb. Weg zu suchen verahnlasset werden / solches aber dem gemeinen Wesen so schädlich / als sonst Disreputirlich ist ;

Als

Als befehlen Wir denen Gast-Geberen und Herbergirer hiemit gnädigst ernstlichst / daß Sie hinführo die ahnkommende und Herberg verlangende Frembde und Passanten / wann selbe bey ihnen amoch Platz finden und logieret werden können / nicht ab- und von einem Hauß zum anderen verweisen / sonderen selbe nach Standts Gebühr mit aller Höffligkeit einnehmen / mit wohl-eingerichteten Betteren und Zimmeren versehen / mit gutem Speiß und Tranck bewirthen / und sonst mit aller Civilität bedienen und an Handt gehen solten ;

Und damit auch keine in der Rechnung überhoben werden können / solle nach Proportion deren Wirths-Häuseren / des Tractaments, und der Gästen / für die beste Taffel allwo 8. bis 10. wohl-zugerichtete Speisen aufgesetzt werden / für jede Persohn einen halben Rthlr / ahn denen zweyten Taffeln einen halben Oberländischen Gulden / ohne den Wein / Und für die bey sich habende Diener 10. Stüber / ahn den übrigen geringeren Taffeln aber 15. 10. und 7½ Stüber / nach Ertrag und Unterscheidt der Speisen und deren Accommodirung gerechnet werden / soite sich einer aber à parte und extra mit mehreren oder weniger Speisen tractiren lassen

fen wollen / hat derselbe sich deßfals mit seinem
Wirth zu vergleichen ;

Dafern auch ein oder der ander sich nicht mit zu
Tisch setzen / sonderen in denen geringeren Herber-
gen ein Stück Fleisch / Brodt / Butter und Käsch /
fordern wollen / solle der Wirth demselben solches
ohnweigerlich für billigen Preiß verstatten / keines
Wegs aber zur ordinairer völliger Mahlzeit zwin-
gen ;

Ferner ist ahn alle Gast-Gebere / Wirthe / fort
übrige Einwohnere hiesiger Unserer Residentz-Stadt
Düsseldorff so wohl / als aufwendiger Bürgerschaft /
Unser nochmahls wiederholter gnädigst ernstlicher
Befelch / daß keiner bey Straff 20. Goltgl. Bruch-
ten / auch sonst befundenden Dingen nach / scharf-
feren Einsehens und arbitrari Straff sich gelüsten
lassen solle / einige leichtfertige und verdächtige Per-
sonnen in ihren Häuseren einzunehmen / noch zu
dergleichen unehrbahren Zusammen-Künfften und
Gesellschafften einigen Auffenthalt oder Vorschub/
unter was Prætext und Deck-Mantel es auch im-
mer sein möge / zu verstatten / sonderen wann der-
gleichen verspüret / oder der geringster Verdacht
solchen unehrbahren leichtfertigen Lebens / weßwegen
E die

die Nachbahre mit Acht zu geben / sich eräugenen würde / der Wirth oder der Hausz Herr / alsdann selbes der ordentlicher Obrigkeit bey obgeml. Brüchten . Straff alsofort anzuzeigen / und dergleichen Gesindel auß dem Hause zu schaffen gehalten seyn solle ;

Wie dann imgleichen keine frembde Betteler / Müßiggänger / frembde arme Studenten / und dergleichen verdächtiges Gesindel / so hier in der Stadt nichts sonderlichs / als nur bey diesen Kriegszeiten alles aufzuspioniren / zuverrichten haben / bey denen Thoren hereingelassen / vielweniger von denen Wirthen eingenohmen / und Auffenthalt verstatet / sonderen wann dergleichen bey ihnen sich eingeschlichen hetten / selbe der Obrigkeit alsofort abgekündiget / und zur Stadt heraus geschaffet werden sollen ;

Ferner solle keiner in seinen Hause verstaten / daß GOTT der Allmächtige / durch Fluchen / und Gotteslästeren beleidiget / weder der Weltlicher Obrigkeit und zeitlicher Regierung verkleinerlich nachgeredet / oder wider dieselbe einige heimliche Complotten / verdächtige Unterredungen / und gefährliche Nachstellungen gehalten und ins Werck
ge-

gerichtet werden / bey schärffester Abndung auch
befindenden Dingen nach Leib- und Lebens-Straff;

Da auch die Schuster und Schneider fort ü-
brige Handwerckere sich beschweren / daß die Ge-
sellen ganze Nachten in denen Wirths- Häusern
auffbehalten / und dadurch verahnlasset würden / nicht
allein des Sonntags / sondern auch des Montags
auch zuweilen an anderen Werck-Tagen bis Mitter-
Nacht in allerhand Schwermerey zuzubringen / nach-
gehends auff den Gassen allerhand Schlägererey und In-
solentien anzufangen / auff solche Weise ihr Wochent-
lichen Lied Lohn unnützlich auffeinmahl zu verschwen-
den / den Meister aber mit seiner zuweilen höchst-
nöhtiger Arbeit zu Haus allein sitzen zu lassen / als
solle vorerst an denen Sonn- und Feyr-Tagen des
Morgens wehrenden Gottes- Dienst bey Straff
drey Goldgl. kein Wein / Bier / oder Brandenwein /
es sey dann Reisenden und Passanten zur nöhtiger
Labung / geschencket / des Nachmittags aber der-
gleichen Leuthe zu setzen / doch dergestalten erlau-
bet seyn / daß sie niemanden / er seye Soldat oder
Handwercks-Bursch nach gegebenen Zappenstreich /
am Montag und übrigen Werck-Tagen aber kei-
nen hier beyhm Meister wohnenden Handwercks-

Gefellen zapffen / noch in ihren Häusern bey ob-
gehl. Straff / wehwegen hiesige Stadt. Dienere mit
Zuziehung eines Corporalen und zweyen Gemeinen
von hiesiger Haupt. Wacht zu weilen / und wenig-
stens die Woche 3. mahl umgehen / und in denen
Wirths - Häusern visitiren sollen / einigen Aufsent-
halt verstaten ;

Damit auch ebenfalls die wegen Stallung der
Pferden geklagte übermäßige Theurung und Miß-
bräuche abgeschaffet werden möge / solle sübrohin
für nöhtiges Hey wenigst 10. Pfundt / Heckerling
und Stroh / sambt Stall. Geldt auff einen Pferde
mehr nicht dann 10. Stüber auff einen Tag und
Nacht gefordert werden / Die Haber aber solle als
le Monath nach Gelegenheit des Einkaufs von de-
nen Marck. Herren taxiret / und unter des verän-
deten Stadt. Schreibers Handt verzeichnet / an de-
nen Stallungen und Haber. Kasten bey Straff 5.
Goltgl. öffentlich angeheftet werden ;

Da auch jemand ein oder mehr à parte Zim-
mern in Winter. Zeit mit nöhtigen Licht und Feh-
rung verlangen würde / solle von dem Wirth ein
solches nach Gelegenheit der Zimmer und Accomo-
da-

dation bescheidenlich ahngeschlagen / und in Rechnung geführet werden / mit der beygefügter ernstlicher Warnung jedoch / daß wann darüber Klage geführet / und befunden werden sollte / daß die Zimmer-Heur / oder die verbrauchte Fehrwung zu hoch und übermächtig ahngeschlagen / und sonst gegenwertiger dieser Verordnung auch in den geringsten nicht nachgelebet worden / Sie Gast-Gebere und Wirthe alsdamm befindenden Dingen nach exemplariter bestraffet werden sollen ;

Damit gleichwohl aber auch vorgeml. Gastgebere und Wirthe / welche sich hauptsächlich umb deswillen beschweren / daß viele zu weilen halbe und ganze Jahren bey ihnen zehren / und zuletzt heimlich durch gehen / oder aber / wann ihnen in Zeiten die Rechnung gegeben / und umb die schuldige Zahlung einige Abnnehmung geschehen / diese nicht allein allerhandt unbesügte Handel anzufangen / und zu brutaliziren / sondern auch gar an Platz der Zahlung den Wirth / oder die Wirthinne mit Prügelen zu bedröhen / und auß dem Hause zu jagen sich unterstehen dörfen / Klagoß gestellet / und zu den ihrigen gehoffen werden ;

Sollen die Tracteurs oder Gast-Gebere / so ein ordinaires halten / allemahl nach vollendter Mahlzeit / gleich wie abn anderen Ohrten bräuchlich / den Teller umgehen / und sich von einem jeden die Mahlzeit und den getrunckenen Wein bahr zahlen lassen / dafern aber ein oder der ander bey ihnen im Hause logiret / solle der Wirth alle 8. Tage ihme die Rechnung ordentlich beschriben übergeben / und seine Zahlung gesinnen / da nun der ein oder der ander sich darinn weigerlich bezeigen / oder sonsten den Wirth ohnverdienter Dingen strapaziren oder übel tractiren würde / solle der Wirth demselben nicht allein fernere Bewirthung zu verweigeren befugt / sonderen auch solches zu gebührender Remedir - und Ahndung der Obrigkeit anzuzeigen gehalten seyn.

ARTICULUS XI.

Vom Wein = Zapffen.

Auff das auch ebenfals die bey dem Weinzapffen bishero verspührte Miß = Bräuche und übermäßige Theurung abgestellt /
und

und führohn gute und unverfälschte Weine für
 einem billigmässigen Preiß verzapffet werden möge/
 sollen alle Wein-Schäncke bey ihrem geleisteten
 Bürger- und Handtätig angloben / keine Weine
 mit Mehl / oder so genandten Spanischen Wein und
 sonsten andere Schmiererey und Zusatz / unter was
 Prætext es auch immer seyn könne / und Nahmen
 haben möge / zu verfälschen / weder dergleichen ver-
 fälschte und erfolglich der Gesundheit höchst-schäd-
 liche Weine wissentlich einzukauffen / und wieder
 zu verzapffen / bey Straff 50. Goldgl. toties quo-
 ties ;

Ferners sollen geml. Wein-Schäncke bey Straff
 25 Goldgl. kein Saß Wein / es seye klein oder groß
 zum feilen Kauff anzapffen mögen / es seye dann
 von einem zeitlichen Bürger-Meistern / so von Un-
 fertwegen jedesmahl dabey seyn solle / so dann einen
 auß den Scheffen / und einen auß dem Stadt-Rath/
 welche zu solchem Ende alle Woche zweymahl / nemb-
 lich des Montags und Donnerstages Nachmittags
 von zwey bis 3. Uhren auffm Rath-Haus zusammen
 kommen / und vor solche ihre Vermithung die gewöhnliche
 Kuyr-Quart genießensollen / der Wein probirt / und die
 Maas nach den billigen und befundenen Umständen
 nach

nach Couranten Kauff / auff einem sicherem raisonablen Preiß / wobey jedoch obgeml. Wein-Schäncken wegen Leccage, Fehrr / Licht / und Ungelegenheit ein sicheres zuzulagen / der Billigkeit gemäß taxiret worden / dabey gnädigst und ernstlichst befehlet / daß wann sich befinden würde / daß geml. Wein-Schäncke ihren geleisteten Ahdte zu wider die gekuyret / und taxirte Weine höher verkauffet / oder mit schlechten vermischet / und nicht pur gelassen / sonderen dieser Unser gnädigster Verordnung zuwider auff einigerley Weise / wie es auch Nahmen haben möge / verfälschet haben würde / die jenige nicht allein in obgeml. Brüchten. Straff krafft dieses fällig erkläret / sonderen auch auff mehreren Betrettungsfall arbitrarie gestraffet werden sollen ;

ARTICULUS XII.

Von Bier-Brauen und Bier-Zapffen.

Niesige Brawere und Bier-Zapffere sollen nach Ertrag des Früchten-Kauffs das Bier guth machen / dabey aber absonderlich besor-

sorgen / damit selbes gar / und wollgeschmact mit auff-
richtigen Hopffen / keines Wegs aber mit anderen un-
zulässigen Zusatz und Composition aufgekochet / auch
kein Bier zum Verzapffen angestochen werden / es seye
dann zuvor etliche Tage alt / klar / und wohlgesetzt ;

Dann solle keiner ein Gebraw zum Anzapf-
fen bringen / und verkauffen mögen / es habe
dann der Marck = oder Kuyr - Meister zuvorn sel-
bes probirt / ob das Bier den erlaubten Groschen
wehrt seye / dasern nun das geringste obgenl. Maas-
sen oder an seiner Güte oder Geschmack ermange-
len würde / soll ein solches der Gebähr seinem Wehrt
gemäß taxirt / und geringer verkauft werden ;

ARTICULUS XIII.

Von Brodt = Backen.

Denn auch bey denen Beckeren der un-
verantwortlicher Miß-Brauch einige Zeit-
hero eingeschlichen / daß bevorab zu dem
Schwarz-Brodt nur geschradenes / und
kaum halb recht / wie solches an anderen Orten
bräuchlich / gemahltes Mehl mit Kleyen und alles
F

ge

genohmen / auch so schlecht nur zu blossen deren
Beckeren Vorthail / umb das Gewicht zu behalten
durchgearbeytet / und außgebacken / auch sonst zu
naß gemenget und nicht gnugsamb durchgearbeitet
werde / daß solches zu weilen kaum aneinander hange /
und zu geniessen seye ;

Als solle vorerst hiesigen Mülleren bey Ent-
setzung ihrer Diensten oder Mühlen-Pfacht. Rechts
daß zur Mühlen gebrachtes Korn mit mehrerem Fleiß
feiner und besser / als bißhero geschehen / der ge-
wöhnlicher Müllers Gelöbde und Mühlen-Ordnung
gemäß mahlen / welchem nechst hiesigen Beckeren
bey 5. Goltgl. Früchten Straff anbefohlen wird /
kein Mehl / es seye dann wie sich solches gebühret /
woll und fein / auch sonst von keinen verstickten
Korn gemahlen / und die grobste Kleyben außge-
beutelt ! zu verbacken ;

Dann solle ferners alles so wohl weiß als
grob Brodt / nach den / von hiesigem Magistrat o-
der dessen Deputirte / so aber selber mit Früchten
nicht handeln / sonderen dahier / gleich wie an an-
deren Orten ein wochenlicher Früchten-Marc
abgestellt werden solle / gesetzten Tax bey gleich-
mäß-

siger Straff sein behörliches Gewicht gegeben / und
dabey gar / und wohl außgebakken werden / und
dafern / warauff fleißige Achtung zu geben / auch
von denen zu solchem Endt von den Magistrat be-
nennenden Deputatis wenigstens alle Monath auch
ößters gar ohnvermerckter Dingen die Laden visiti-
ret / und das Brodt nachgewogen werden müste /
der allergeringster Mangel oder Untreu dabey ver-
spühret würde / die Ubertretere alsofort zur wohl-
verdienter Bestraffung ohne das allergeringste Ab-
sehen und Remission gezogen werden sollen ;

ARTICULUS XIV.

Von Verpflegung hiesiger und Abweisung
der frembder Betteler.

N Eine frembde und unbekandte Betteler / Müß-
siggänger / arme Studenten oder anderes
verdächtiges Gesindel / warauff die ahn-
den Thoren bestellte Schildt Wacht / auch
die Thor- und Licent-Schreiber fleißige Acht mit
F 2 zlls

zu geben / sollen in hiesige Stadt eingelassen / viel-
weniger das öffentliche Betteln auff denen Gassen
und in den Kirchen / oder das Singen vor den Hän-
seren gestattet werden / sonderen wann deren sich
einige finden lassen würden / solle hiesiger Bettel-
Zogt oder auch die Stadt-Dienere / welche insge-
sammt darauff fleissige Achtung zu geben / zwey
Musquetier von der nechstgelegener Wacht gebüh-
rendt gesinnen / und selbe über Rhein führen lassen ;

Die in hiesiger Burgerschaft gebohrne Ein-
heimische / und in Unseren Militair Diensten Bles-
sirt / so franck und gebrechlich oder sonst zu fer-
nerem Dienen und Handt-Arbeyt Untüchtig seyndt /
nachdeme selbe nach Anlaß Unserer hiebeyvoren un-
term 27. Februarii jüngst deßstals erlassener spe-
cial gnädigster Berordnung in Gegenwart allhie-
sigen Dechandts / zweyer Magistrats-Persohnen /
von dem Stadt Medico und Chyrurgo examiniret /
und vermits Anhangung deß Stadt-Zeichens admit-
tirt worden / sollen in der aufwendiger Burgerschaft
sich auffhalten / und zu deren Unterhaltung / das jeni-
ge / so in denen / wochentlich zweymahl umgehender
Armen-

Armen, Büchse und Brodt, Korb abn Almüsen ein-
gehen wird / vor = oder unter den Thor ihnen auß-
getheilet werden / welchem nechst alles und jedes
offentliches Bettelen in hiesiger Stadt auff den Gas-
sen sowohl / als vor = und in denen Kirchen bey Ver-
lust des ihnen gegebenen Stadt = Zeichens / gänzt-
lich abgestellt / und verbotten sein solle.

ARTICULUS XV.

Von Schlacht = und Verkaufung des Fleisches.

Nachdeme Wir auch in der That Höchst-
Mißfällig verspühren müssen / wie daß hie-
sige Fleisch Halle gar selten mit guten wohl-
gemasteten Ochsen / fore anderen Fleisch ver-
sehen / sonderen vielmehr mit alten Kühen / mage-
ren Rinder / und nichtsnutzigen Kälber angefüllet /
und vor einen excessiven Preiß verkauffet werde ;
Als wollen und befehlen Wir gnädigst / daß hiesi-
ge Schlächtere vor erst alle Wochen wenigst 2. ad
3. wohl.

3. wohlgemäste Ochsen / warüber Sie unter ihnen sich zu vergleichen / in die Halle zu bringen schuldig und gehalten seyn sollen / mit der ernstlicher Warnung / daß wosern Sie eine Woche ohne 2. dergleichen Ochsen in die Halle zu liefern vorbegeben lassen würden / die sämtliche Schlächtere in 10. Goldgl. Salvo regressu gegen diejenige / welche auß ihnen darinn säumig gewesen / ipso facto verfallen seyn / und wosern dieses auch nicht helfen würde / gar denen Frembden das Fleisch öffentlich hierin zu bringen und zu verkauffen erlaubet werden solle ;

Auff daß aber fñhrohin besseres und untadelhaftes Rindt / Kalb / und Hamel-Fleisch zur Hallen gebracht werde / solle der verandete Marck-Meisters Diener / welcher zu solchem Endt in der Hallen seine Wohnung haben solle / das schlachtende Viehe zuvor wohl besehen und visitiren / ob selbes frisch / gesundt und Hallenmässig befunden werde / wo nicht / hette er solches auß der Hallen zu verweisen / oder gar befindenden Dingen nach im Rhein zu werffen / wann nun daß schlachtende Viehe bevorab die Kälber so wenigsten 35. Pfundt wiegen / oder drey Wochen alt sein sollen / Hallenmässig be-
fin-

funden/ und geschlachtet worden/ sollen alle Sambst-
Tage die auß den Magistrat abhgeordnete Hallen-
Herren das Fleisch / weilen solches wegen Verän-
derung der Jahrs-Zeit / deß Fleisches Güte / und
Einkauff/ auff einen gewissen beständigen Preis nicht
gesetzt werden kan. Auff ein billiges als gesetzt.

Wohl gemästetes Ochsen-Fleisch	-	-	-	-	-	-
Rindr-Fleisch	-	-	-	-	-	-
Hammel-Fleisch	-	-	-	-	-	-
Kalb-Fleisch	-	-	-	-	-	-
Schweine-Fleisch	-	-	-	-	-	-

Ohne die allergeringste Conniventz/ Absehen/ und
Interesse, ihren geleisteten Nydt und Pflichten ge-
mäß unpartheyisch taxiren / und solches auff einer
Taffel verzeichnet öffentlich zu Jedermanns Wissen-
schafft vor- und in der Hallen außhencken lassen;

Nach welchem Preis dann hiesige Schlächtere
ihr Fleisch Jedermänniglichen / der solches vor bah-
re oder sonst gesicherte Zahlung gesinnen würde /
verlassen / keines Wegs aber / wie fast täglich pra-
ctisirt wird / einen Stüber oder halben das Pfundt
höber verkauffen sollen bey Straff 5. Goldgl. war-
um der Schlächter / so ein mehreres annimbt sowol/
als

als der Käufer so ein mehreres gibt | ohne Ansehen der Personen und Nachlaß ipso facto erkläret seyn sollen ;

Damit auch unter den Unwahren Vorwandt/ als wann dieses oder jenes Stück / vor diesen Cavalier und Herren bereits bestellet / und verkauffet worden/ die zur Hallen gehende Leuthe nicht gezwungen werden mögen / daß schlechts oder ihnen nicht anständiges Stück Fleisch zu nehmen / sollen Sie Schlächtere hinführo/ sobaldt vor diesen oder jenen Herren etwas bestellet und gekauffet worden / alsobaldt aufhauen / und nach deren Häusern schicken / keines Wegs aber in der Halle hencken lassen ; sondern was führohin allda öffentlich aufgehencet gefunden werden wird / einen jeden ohne Unterscheidt für bahre Zahlung der Tax gemeetz überlassen werden solle / bey Straff 2. Goltgl.

Dann sollen die Schlächtere bey 10. Pfundt guten Rindt = oder Ochsen Fleisch nicht mehr dann höchstens 1. Pfundt / und also nach Advenant aber für Beyhew legen / bey Kalb = oder Hammel Viertel / so die Beyhew an sich selber haben keines ;

Zom

Vom 12. Julii an solle mit den Lämmern welche alsdann nach dem Gewicht zu verkauffen / keine Lunge / Leber / Füße / noch Kopff mit den Bier- telen verkauffet / noch Beygehawen / vielweniger das Fleisch / es habe Nahmen wie es wolle / auffgebla- sen werden / bey Straff 3. Goldgl.

Damit auch das Fleisch bevor ; ab in denen heissen Sommer-Tagen wegen der im Schlacht-Hauß und Hallen befindlicher Unsauberkeiten nicht angestecket und schmäckig werde ; Solle hiesiges Schlacht- Hauß sowohl / als Hallen-Stände / alle Jahr sau- ber geweisset / auch das Schlacht-Hauß alle Mittag und Abend aufgewaschen und gesäubert / auch kein Unchsel und dergleichen so einen übelen Geruch ver- ursachet / in der Hallen auffgehencet und getruck- net werden / bey Straff 3. Goldgl. toties quoties ;

Ubrigens solle es bey der hiebevoren unterem 9ten Aprilis jüngst aufgelaßener Hallen-Ordnung belassen / und auff deren Besthaltung und Ob- servanz / von hiesigen Hallen und Marck-Meister fleißige Obsicht gegeben werden ;

ARTICULUS XVI.

Von Rivyr Fisch.

S Mglichen damit die von hiesigen Fisch-Met-
 steren in Verkaufung der Fischen bishero
 begangenen Excessen / indeme selbe ihre Fi-
 sche nach eygenen Wohlgefallen nicht al-
 lein in einen ungebührlichen hohen Preis verkauf-
 fen/ sonderen auch/ wann ihnen nicht ein drey ad vier-
 facher Gewinn zu nehmen zugelassen werden will /
 die Nothdurfft ferner anzuschaffen / sich verweigeren/
 und auff solche Mannier den Fisch-Kauff gleichfals
 zu zwingen sich vermessenlich unterstehen dürffen / ab-
 gestellet werde/ wollen. und verordnen Wir Krafft die-
 ses/ das vorerst alle in hiesigen Unseren Bergischen Ter-
 ritorio von Monheimb / bis Angeradt am Rhein
 wohnende Fischere/ in specie aber so des Segen-
 Wurffs sich bedienen/ fort übrige in den benach-
 bahrten ämbteren wohnende Unterthanen / worauff
 die Beambte fleissige Acht zu geben / und dieseibe
 darzu anzuweisen/ schuldig und gehalten sein sollen/
 ihre

Ihre Fisch nirgendt anders dann hiehin nachher Düs-
feldorff bey 5. Goldgl. Brüchten. Straß zu verkauf-
fen / und an denen Fast - Tagen am Rhein in der
gewöhnlicher Fisch-Hallen / allwo ihnen zu Erhaltung
ihrer Fischen / Kübel / Fisch Kahr und dergleichen
verschaffet werden solle / öffentlich / keines Weges
aber denen / so selbe zu ihren Nutzen wieder verhan-
delen möchten / vor 10. Uhren des Morgens zuver-
kauffen ; Weswegen dann die abgeordnete Fisch-
Herren / so wohl / als der Marck-Meisters Diener
fleissige Achtung zu geben ;

Welchem nechst von Michaëlis bis Osteren
die Hecht / Barsch / grosse Rhein-Carpen und zwa-
ren diese letztere wenigstens über 2. Pfundt / Able /
Ahl / quabben / Lampre , und dergleichen lebendig
7. bis 9. Stüber.

Von Osteren aber bis Michaëlis 8. bis 10.
Stüber / höchstens nach Ertrag des Fangs / so die
Fisch-Herren zu taxiren / verkauffet werden solle ;
Grosse 2. pfundige Weyer-Carpen aber und Schley-
hen in obgemt. Winter-Zeit 6. bis 7½. Stüber /
bey

bey Sommer-Zeit 1. Schil. bis auch endtlich 8. Stü-
ber / nach Ertrag des Fangs.

Unter pfündige Carpen / grosse Bresem von 1 $\frac{1}{2}$.
Pfundt / kleine Schleyhen / Mondt-Carpen / oder
Caruschen / bey Winter-Zeit 4. bis 5. Stüber
bey Sommer-Zeit 5. bis 6. Stüber ;

Die übrige Back-Fisch Sorten / als Bleichen / un-
terpfündige Bresemen / Barffem / Rothaugen / Kohl-
Fisch / Mühnen und dergleichen bey Winters-Zeit
4 $\frac{1}{2}$. bey Sommer-Zeit 5. Stüber ;

Macrelen / Alven / und dergleichen 1 $\frac{1}{2}$. Stüber.

Da auch die Fremde umb desto ehender ihre
Fisch verkauffen und Geldt lösen zu können / das
Pfundt Fisch einm oder mehr Stüber wohlsey-
ler und unter obgeml. Tax verkauffen wolten / sol-
te solches ihnen frey und ohnverbotten seyn ;

Die abgestandene Fisch / wann selbe frisch /
und Genießbahr / sollen nach vorgangener Besich-
tigung 1. 2. ad 3. Stüber weniger nach Proportion
die Fisch-Sorten lebendig hoch oder wenig taxiret
gewesen / verkauffet / dafern aber lange Abgestan-
den!

den / und unbrauchbar befunden würden / selbe von den Marck-Meisters Diener alsobaldt im Rhein geworffen werden ;

Salm / Forellen / Eschen / Gründel / Juven / Krebs / wie imgleichen in Winter-Zeit das frische See-Fisch-Werck / als Museren / Mosselen / Bolck / Schell-Fisch und dergleichen / weilen selbe auff einen gewissen regulirten Preiß schwärtlich gesetzt werden können / solle jedesmahl wann selbe ankommen / oder sonst alle Wochen / von denen Marck- und Fisch-Herren / welche zu solchem Endt mit denen Ohrteren / wovon dannen dergleichen anhero gebracht wird / correspondiren / und sich dasigen Einkaufs zu erkündigen hetten / auff einen proportionirlichen billigen Preiß taxiret / und auff diese Weise der von geml. Fisch-Meisteren Höchst-Straffbarlich bishero genommener mehr dann doppelter und wucherischer Gewinn / auff ein gewisses beschrencket werden.

ARTI-

ARTICULUS XVII.

Von Ansetzung der Marck = Fleisch =
und Hallen = Herren.

Dahingegen sollen Bürger = Meister und Rath
hieselbst / auß ihrem Mittel zu Marck
und Hallen = Meistere solche Subjecta aus-
suchen und erwehlen / so vorerst derglei-
chen Sachen kundig und wohl tauglich / zu deme
auch so beschaffen seyndt / daß Sie bey derglei-
chen gar nicht / weder Directé noch Indirecté in-
teressirt / sonderen die Wohlfahrt des gemeinen
Weesens vielmehr / dann ihr eygenes Interesse zu
Herzen nehmen / und durch Geschänck = oder der-
gleichen sich keines Weeges verleytzen lassen / wel-
ches Sie dann bey Übernehmung solcher ihrer Fun-
ction äydlich angloben sollen.

ARTI-

ARTICULUS XVIII.

Von allerhandt Fett = Wahren.

Aldiweilen auch die Fett = Wahrerey wegen baldt auff / baldt absteigenden Einkaufs / bevorab bey gegenwärtigen Kriegs = Zeiten schwärlich auff einen gewissen Preiß gestellt werden können ; Als sollen selbe von obgem. Marck = Herren welche sich umb deren couurrenten Preiß in Hollandt von Monath zu Monath zu erkündigen / Monathlich taxiret werden.

ARTICULUS XIX.

Von denen Handt = Werckeren und Arbeits = Leuthen insgemein.

Dabe auch bey denen Handt = Werckeren und Zünfften verschiedene Miß = Bräuche / schädliche und kostbahre Verzehrungen und Soffereyen herbracht / Indeme bey Verfertigung

ung

ung der gewöhnlicher nunmehr ganz altfränkischer und zu nichts dienender Meister-Stück so viel an Zehrungen und Kosten verwendet werden müssen / daß manniger jung angehender Meister nicht allein seinen ganzen Vorrath und wenig Vermögen darahn zu verwenden / sonderen auch wohl dabey in Schulden sich zu stecken gezwungen werde / dahingegen der ankommende Meister ahn seinen mit so grossen Kosten und Zeit-Berlust verfertigten Meister-Stück / so bey denen Schneideren und Schusteren bevorab ganz alte zu jetziger Zeit nicht brauchliche Kleyder und Schuhe seyndt / hernacher zu seinem Nutzen nichts mehr als verdorbenes Tuch und Leder findet ;

Dahingegen gleichwohl aber auch / wann alle Zünfften auffgehoben / und einem jeden als Meister zu arbeiten frey stehen würde / allerhandt liederliches Gesindel / und das Handt-Werck nicht recht verstehende Stümpelere sich als Meistere auffführen / und manniger / so sich ihrer Arbeit und angemaster Wissenschaft bedienet / in grosse Schaden und Ungelegenheit geführet werden dörfste ; Solche Höchst-schädliche Miß-Bräuche und darauff ent-

entstehende Inconvenientien aber fürs Künfftig abzuschaffen / und als viel thuenlich zu remediiren / wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst / das zwaren die Zünfften bey ihren Privilegien und althergebrachten guten Brauch belassne ; die dabey eingeschlichene Miß Bräuche aber abgeschaffet und verbessert werden sollen ;

Welchem nach alle die jenige / so / als Meister in hiesiger Unser Residentz - Stadt hinführo arbeiten / und einen offenen Laden führen wollen / Sie seyen Zünfftmäßig ins Ambt angenommen / oder von Uns / als Frey - Meisterten das Ambt geschencket worden / vorerst nebst auffweisung ihrer Geburths - und Lehr - Brieffen die hiesige Bürgerschaft gewinnen / und demnechst zu Bezeugung ihrer Wissenschaft und Capacität ein jeder nach seinen Ambacht und Hand - Werck folgendes Meister - Stück zu verfertigen gehalten sein sollen ;

1. Sollen die Maurer in Gegenwarth zweyer Ambts - Meisterten einen vollkommenen Grundt und Ubrisz / von einer Kirchen oder commoder Wohn - Behaussung mit allem Zubehör verfertigen / und solchen demnach in einen Model von Leimb bringen /
H
damit

damit aber die bey dergleichen Begebenheiten sonsten
gewöhnliche unnöhtige grosse Kosten so woll/ als Fress-
und Soffereyen abgestellet / denen Ambachs. Mei-
steren für ihre Mühe und Versaumbnüß hingegen
etwas zugelagt werden möge/ solle ein jeder Ambs-
Meister dem ersten Tag / wann der Abriß gema-
chet wird / einen Oberländischen Gulden und ein
Quart Weins / oder das Geldt dafür / also in al-
len 1. Rthlr. Mit hin denen übrigen Meistren
bey seiner Reception ins Ambt ein Trunck Bier /
so doch über 3. ad 4. Maassen auff eine jede
Persohn nicht seyn solle / gegeben werden / da hin
gegen alle übrige Fress- und Soffereyen / und un-
nöhtige Unkosten abgeschaffet und gänglich verbot-
ten seyn sollen ;

Desgleichen zweitens auch die Zimmer Leuthe
ein Model von einem ganzen Hauß / was sie von
Holzwerck darahn zu machen haben / verfertigen /
denen Ambts. Meistren präsentiren / und wie bey
denen Maureren oben verordnet / wegen der Zeh-
rung halber halten sollen ;

Sol.

Solten nun hiesige Meisteren umb die Arbeit allein unter sich zubehalten / des abkommenden Meisters Abrisß und Model nicht annehmen / oder sonst unbefügter Dingen critisiren wollen / sollen solches durch obgeml. Unsere Polickey-Directoren / mit Zuziehung eines unpartheischen Ingenieurs examiniret / und nach deren erstattenden Bericht der neue Meister angenommen / oder aber abgewiesen werden ;

Die Schneyder sollen gleichfalls ahn Platz sonst ihr Tuch in einen altmödigen Talar- und Bau- ren-Kleydung zu verschneiden ein jeder nachdeme er Profession von Frauen oder Manns- Arbeit machen will / in Gegenwarth der 4. Ambts-Meisteren ein- nem Mantel und ein Manns-Kleydt sambt Zube- hör nach der zu selbiger Zeit üblicher Mode , oder dergleichen Frauen-Zimmer Kleydt und Zube- hör sambt eine Schnur-Brust / wer aber von bey- den Profession machen wolte / ein Manns- und Frau- en-Zimmer Kleyd / oder auß frembden oder eygnen Stoff / so der neue Meister zu Erspahrung der über- flüssiger Kosten so schlecht oder gut er wolle / an- suchen kan / zu schneiden gehalten seyn ;

Wafür geml. 4. Umbachs Meisteren so den Schnitt beywohnen müssen / für ihre Versaumbnuß mehr nicht dann 1. Oberländischen Gulden / und einen halben dergleichen Gulden für ein Quart Wein / gegeben werden solle ;

Da nun der Schnidt woll gerathen / und er des Ampts fähig erkläret / mithin denen sämbtlichen Meisteren vorgestellet worden / solle er dem Ambt zu Unterhaltung ihrer Brüderschafft / auch sonst zu Bestreitung deren / dem sämbtlichen Ambt obligenden nothwendigen Aufgaben 15. Rthlr. einen zeitlichen Scholtreissen und Burger-Meisteren den von alters gewöhnlichen Goldgl. das Pfundt Wachs zu der Kirchen / den sämbtlichen Ampts-Meisteren aber mehr nicht dann eine Tonne Biers zu geben gehalten seyn ; Welchem nach alle sonst übliche Meister-Mahlzeiten und Soffereyen gänzlich abgestellet seyn sollen ;

Deßgleichen ferners die Schuster / Nachdeme Sie Profession von Frauen oder Manns-Arbeit zu machen vorhabens / ein Paar steiffe Stivelen / so dann auch ein Paar Manns-Schuhe sauber nach der Mode sticken und verfertigen / die Frauen-Schuster ein Paar sauber gebremte Frauen-
Zun-

Zimmer Schuhe und Pantoffeln machen müssen /
mit den Ambts-Meistern und dem ganzen Ambt
wegen ihre Gebührnüssen aber / solle es wie bey de-
nen Schneidern oben gemeldet / gehalten werden ;

Die Schlösser sollen ein sauberes Cabinet oder Stu-
ben-Schloß sambt zugehörigen Beschlag / oder wann
einer nicht so sehr von Schlösser als anderer sauber
Arbeit Profession machen wolte / ein anderes Kunst-
Stück in Gegenwart der vier Ambts-Meistern
schmieden ; Und jedem Meistern für seine Versaumb-
nuß 1. Florin und 2. St. für ihren Trunck geben ;

Wolte nun ein oder ander Meister wehrender
Zeit er am Meister-Stück arbeitet demselben besu-
chen und zusehen / ob er die in ihrer Gegenwart
geschmiedete Arbeit auch selber verfertige / solle ihm
solches zwar frey stehen / dabey aber keinen Trunck /
wodurch der einer so wohl / als der ander von der Ar-
beit / wie bisero geschehen / dergestalten abgehalten
wird / daß mannger viele Wochen ja Monathen
darahn arbeite / und ihm mehr an Bier und Brandt-
wein koste / als das Schloß oder Meister-Stück wehrt /
ihnen gegeben werden ;



Wann nun das Meister = Stück fertiget / vor dem ganzen Ambt gezeiget / und es Unstraffbar befunden worden / solle der neue Meister sich mit dem Ambt abfinden / und zu Unterhaltung des Ambts Bruderschaft und sonst wie gewöhnlich und bey den Schneyderen oben gemeldet worden / zahlen / mithin dem ganzen Ambt eine Tonne Bier und ferner nichts geben ;

Ebener Gestalt solle ein Schreiner führo hin einen mit Nuß - Baumen oder anderen feinen Holz eingelagten Kasten / oder aber einen Tisch und zwey Geridons sauber eingelassen fertiget / wann solches dem ganzen Ambt präsentiret / und Obntadelhafte befunden worden / solle der angehende Meister gleichfalls wie oben gemeldet / sich mit dem Ambt abfinden / den übrigen Meistern aber eine Tonne Bier und weiter nichts zum Besten geben ;

Deßgleichen mit den übrigen Handt - Werckern gehalten / ihre löbliche Gewonheiten und Regulen / auch was sie zu Unterhaltung ihrer Bruderschaften und sonst zu Gottes Ehren zu geben pflegen / gelassen / die eingeschlichene Miß - Bräuche aber gänzlich abgestellt werden ;

Dann

Dann sollen ferner zu Haltung einer Gleichheit die Frey-Meistere / welchen Wir das freye Exercitium ihres Handt-Wercks zu schencken waren gnädigst verabulasset worden / dannoch zu Bezeugung ihrer Capacität / und daß Sie der von Uns ihnen mitgetheilter Gnad in so weit nicht ohnfähig / schuldig und gehalten seyn / inner 3. Monathen Zeit ihr Meister-Stück obgeml. Maassen zu verfertigen / fort in allen übrigen denen Ambts-Gesäzen gemäß sich zu verhalten.

Solten nun aber die übrige Meistere wie oben bey denen Maurer und Zimmer-Leuthen erwehnet worden / die verferfertigte Prob- und Meister-Stücke ohnbefügter Dingen ahnfechten und verwerffen wollen / also daß Streit darauß entstünde / solle ein solches von mehrgeml. Unseren Policy-Directoren summarie untersuchet und mit Zuziehung Unpartheyischer Wercks-verständigen deplano abgemachet werden.

ARTI-

ARTICULUS XX.

Von denen Dienst-Botten und
ihre Belohnung.

Nediweilen auch das Gefindt und Dienst-
Botten zu nicht geringem Nachtheil ihrer
Herrschaft fast täglich ohne Schen sich ge-
lüssen lassen / wann ihnen der Lohn nicht je-
des mahl vorhin gereicht / oder nach Verlangen verhö-
het werden will / oder aber wann sie nach Bollüsten
mit Essen und Trincken nicht angefüllet werden /
unter allerhand Vorwandt die Dienste verlassen /
sich bey anderen ohne ihrer Herrschaft Willen und
Wissen / auch vermits würclicher Annehmung des
Mieth-Pfennigs engagiren / und dadurch verursa-
chen / daß die Herrschafft zu nicht geringen Scha-
den und Incomodität zu weilen gar ohne Bedie-
nung sitzen müssen / ein solches Lauffen und Muth-
wille der Bedienten aber keines Weges zu dulden ;
Als solle hinführo kein Dienst-Bott ohne sonder-
bare

Fahre erhebliche Ursach in seinen Dienst-Jahr / und ohne Erlaubnuß und Wissenschaft seiner Herrschafft / sich anderwehrtlich engagiren / vielweniger auß seinem Dienst lauffen / bey Verlust seines Lied=Lohns / auch sonst befindenden Dingen nach arbitrari Straff / und damit denenselben die Lust und Gelegenheit von einem zum anderen zu lauffen / benohmen werde / solle keiner / wer der auch seye / Knecht oder Magdt annehmen / ohne formblichen Abscheidt oder Bewilligung deren jenigen / bey welchen sie noch würcklich dienen / oder zuletzt gedienet haben ;

ARTICULUS XXI.

Von der Dienst=Botten Lied=Lohn.

Auff das auch der täglich steigender und in deren Dienst=Botten Discretion bisshero gestandener Lied=Lohn sübrohin beständig reguliret werde / solle ein Gutschier nebst der gewöhnlicher Livree , so vorhin abgeredet und specificiret werden konte ; nicht über 18. bis höchstens

J

stens 20. Rthlr. fordern / woll aber der Herrschafft frey stehen / nach Proportion seiner Capacität und Dienstleistung denselben weniger auch wohl mehr zu geben / wie dann imgleichen ein Bor-Neuther oder Stall-Knecht nicht mehr dann 10. bis 12. Rthlr. einen Laqueyen / so ein Handt-Werck wohl kan / 8. bis 10. Rthlr. so aber kein Handt-Werck kan 6. bis 8. Rthlr. einen Jungen / so noch nirgendt gedienet / oder sonsten für einen formblischen Laqueyen nicht bestehen kan / solle nebst der Livré und Kost nichts / oder nur das haben ; was ihme seine Herrschafft gutwillig accordiren / und geben wird ;

Deßgleichen einer Koch-Magdt / so die Küche perfect woll verstehet / nebst einen gewöhnlichen Küchen-Schürzel nicht über 10. bis 12. Rthlr. einer zweyte Magdt nicht über 6. ad 7. Rthlr. und dann einer Kinder-Magdt nicht über 4. bis 5. Rthlr. wohl aber darunter / nachdeme sie mit der Herrschafft accordiren können / gegeben werden sollen / wobey man denenselben ausser den gewöhnlichen Mieth-Pfennig kein Neu-Jahr / und Jahr-Marck zu geben schuldig / sonderen ein solches zu thuen oder zu lassen der Herrschafft frey stehen solle.

TAX-

TAX = Ordnung.

ARTICULUS XXII.

Von Taxirung derer Handt = Wercker
Lohn = und gefertigter Arbeit.



Wohlen bey gegenwärtigen beschwä-
lichen Kriegs. Zeiten / welche eine
allgemeine Theurung verursachen /
keine eigentliche den rechten Wehrt
proportionirliche TAX - Ordnung ein-
gerichtet werden kan / so haben Wir
damnoch folgende der Billigkeit nach auff gegenwär-
tige theure Zeiten ad interim dergestalten einrich-
ten / und alles höher / als es sonst bey Friedens-
und Wohlfeilen Zeiten billig gelten müste / taxi-
ren lassen / damit die bisshero verspührte übermäs-
sige Thäurung nur abgestellet / der Frembder und
Ein.

Einkaufer nicht überhoben / hiesige Handt. Wer-
ckere hingegen auch gleichwohl dabey bestehen
möchten ;

Ist also bey gegenwärtiger TAX-Ordnung /
keine andere Meinung / dann daß über den / einen je-
den Stück vorgeschriebenen TAX nichts gefordert / nach
bey arbitrari Straff genohmmen / wohl aber dar-
unter zuverkauffen erlaubet seyn solle ;

Und weilen vorgeml. TAX-Ordnung schwär-
lich auff eine gewisse Münz-Sort gestellet werden
können / die Frembde und hiesiger Münz-Sorten
nicht kündige Passanten gleichwohl auch dadurch
nicht getret / sonderen was sie geben sollen / ver-
stehen mögen / ist zu wissen. daß

- 8. Schilling.
- 80. Albus Cöllnisch.
- 100. Albus Licht.
- 20. Blaffert.
- 1½. Dahler Cöllnisch.

Einen im Röm. Reich gangbahren Rthlr. zu
60. Strüber oder 30. Käyser-Groschen gerechnet /
aufmachen / auch wann von Albus gemeldet wird /
fol-

solches auff Göllnisch. Alb. zu verstehen seye / in-
deme die Alb. licht jedesmahl ad Distinctionem ex-
primirt worden.

ARTICULUS XX III.

Von denen / zu Erbauung der Häuser /
nöhtigen Handt- Werckern und
deren Tag-Lohn.

Damit nun diejenige / Welche in hie-
sige Unsere Residentz-Stadt zu bauen
vorhabens / destomehreres favoriciret / und
durch hiesiger Handt- Wercker / wie
bisherö geschehen / in ihrem angefangenen Bau
nicht auffgehalten / oder auch gar durch ihre Un-
bescheidenheit / und unter ihnen vertheurten Arbeits-
Lohn davon abgeschreckt werden mögen / wollen und
verordnen Wir vorerst / daß / wofern einer zu bau-
en Lust trage / abn hiesige Maurer / Zimmer- Leu-
the / Schreiner / Pliesterer / Leyen- Decker / Schmi-
de

de und dergleichen præcisè, (obwohlen sonsten ein jeder seinen Mitt-Bürgeren vor anderen/ bevorab Frembden und Außländischen / solchen Verdienst lieber von selbstem gönnen wird) nicht gebunden sein solle/ sonderen er anderer Frembder in hiesiger Stadt eben nicht gefessener Handwercks-Leuthen zu seinen Bortheil und Menage so gut er könne/ und Rath finde / sich bedienen möge / dergestalten jedoch / wann die Maurer / Zimmer-Leuthe und Schreiner / damit der Baw-Herz durch sie in unnöthige Kost und Schaden nicht geführet werde / wie oben beyden 19. Articul gemeldet / ihre Wissenschaft und Capacität zu vorn dahie gezeigt haben werden;

Welchem nechst bey diesen thäuren und beschwerlichen Kriegs-Zeiten / dah bey verhoffentlich baldt erfolgenden lieben Frieden und wohlfeihle ein näheres verordnet werden solle / denen Zimmer-Leuthen / Schreiner / Leyen-Decker / Pliesterer / forz übrige im Tag-Lohn arbeitende Handt-Werckere vom 1. Aprilis biß Martini den Meister selbstem 20. Stüber / einen Meister-Knecht / so seine Sachen verstehet / und dafür passiren kan / 19. Stüber . einen ordinarien Knecht 17. Stüber / einen Lehr-Jungen im ersten

sten Jahr 10. Stüber / im zweyten Jahr 12. Stüber /
 denen Maureren aber / welche die mehrste Zeit
 bevorab zur Winter und nassen Sommer - Zeiten
 nicht arbeiten / einfolglich nichts / gleich denen an-
 deren in ihren Häuseren oder im Trucken ihre Ar-
 beit verrichtenden Handt - Werckeren verdienen könn-
 en / solle denen Meister - Knechten täglichs 20.
 Stüber denen gemeinen Knechten 18. Stüber / de-
 nen Lehr - Jungen 13. Stüber / denen Dyffer -
 Knechten / sowohl bey denen Maurer als anderen
 Handt - Werckeren / so sich deren gebrauchen müssen /
 15. Stüber / den gewöhnlichen Franck oder Bier -
 Groschen für Meister - Knechten und Jungen mit
 eingerechnet / vom Martini aber bis 1. Aprilis 2.
 Stüber weniger gereicher werden / dergestalten je-
 doch / und mit dem Beding / daß die Knechte / wo-
 für sie sich aufgeben / ihre Sachen verstehen / nicht aber
 wie gemeinlich zu geschehen pfeget / bey der Arbeit
 müßig stehen / sonderen selbe getrewlich und fleis-
 sig verrichten / dabey auch keinen Brandenwein un-
 ter Verlust ihres Lohns pretendiren sollen / und wo-
 fern über obgml. billig und hoch gnug gestellte Tax
 et

einer mehr zu forderen oder auch zu geben / sich un-
terstehen würde / derselbe ipso facto in eine Brück-
te von 6. Goltgl. verfallen / oder sonsten arbitrarie
gestraffet werden solle ;

Dann solle auch der / zu nicht geringen Be-
schwähr deren Bawenden eingeschlichener Miß-
brauch / daß nemlich die Meistere und Knechte
bey auffrichtung der Gebäw von Häuseren / Schäu-
ren / und Stallungen / Schließung der Keller Ge-
wölberen / auch Einschlagung des ersten Nagels gar
excessiven Franck / oder den von ihnen allso ge-
nenndten Wey pretendiren dörfen / von nun an
und instünfftig hiemit gar abgestellet sein und blei-
ben ;

Und weilen auch zum öffteren geklaget wor-
den / daß die Arbeits-Leuthe bisweilen ohne ihnen
darzu gegebenen Ursach ganz mutwilliger Weise
von einem zum anderen Meister zur Arbeit hin-
lauffen / und dadurch den verlassenen Meister / be-
vorab den-jenigen / so in einem und zwaren eyhligen
Baw begriffen / sowohl / als auch dem Baw-Herren
selbsten / gestalten Umständen nach Schadt und
Un-

Ungelegenheit verursachen / so solle es hinführo da-
 mit also gehalten werden / daß / wo ein Knecht/
 bey dem Meister Arbeit begehret / und der Meister
 darin verwilliget / so solle der Knecht / bey den Mei-
 ster 14. Tage lang arbeiten / wosern es nun den Mei-
 ster und dem Knecht also ferner anständig / so sol-
 len diese Beyde sich über den Lohn vereinigen / und
 da es dann dem einem oder anderen von ihnen Bey-
 den länger nicht gefallen möchte / so solle der Knecht
 den Meister / und hinwiederumb der Meister dem
 Knecht 14. Tage zuvorn die Auffkündigung thuen ;

Solte sich über dieses auch zutragen / daß /
 wann die Meistere mit der Arbeit etwa überladen
 wären / und die Knechte alsdann den Meister auß
 einer liederlicher und ganz ohnbefügter Ursache
 die Arbeit auffkündigen thäte / auß solchem Fall
 solle keiner auß hiesigen Stadt-Meistern unter
 Straff 10. Goldgülden / allsolchen auffkündigenden
 Knecht zur Arbeit annehmen / vielweniger aber ein
 Meister den anderen / wie es zu weilen geschicht /
 auß der Arbeit verführen ;

R

Wie

Wie dann imgleichen kein Meister den andern in seiner Arbeit eingreifen / noch einen Baw annehmen mögen / so von anderen bereits verdungen gewesen / es seye dann / daß der Baw-Herr wohlbesügte und erhebliche Ursachen habe / den vorigen Contract aufzuheben / und einen anderen Meister anzunehmen / welchen fals mit dem vorigen Meister richtige Abrechnung gepflogen / und derselbe zuvor contentirt werden solle ;

Dabe auch zu mercklichem Schaden der Bawenden einige Jahren hero verspührt worden / daß die Ziegelstein-Beckere nicht die bishero gewöhnliche Form halten / sonderen selbe von Jahr zu Jahr kleiner machen ; Als sollen fñhrohin keine Ziegelstein mehr gebacken / noch verarbeitet werden mögen / er seye dann nach Abnlaß der bey hiesigem Magistrat befindlicher Maas und Form ein Werck-Schuhe lang / auch deren 4. in die Kante gesetzt / ein Werck-Schuhe breit.

ARTI-

ARTICULUS XXIV.

Von Hoff- und Grob-Schmiede.

Von einen neuen Rader-Beschlach / als
 Bände / Roden auff die Räder / und
 Schienen in die Assen zu arbeiten / die
 Radt-Nägel damit eingewogen / solle von
 einem jeden Pfundt auß des Mans-Eysen 4. Alb.
 Cölnisch / auß fremdden Eysen aber nur 2. Alb.
 gegeben. Für ein Paar neue Rader aber zu beschla-
 gen / nicht mehr dann 60. Alb. oder 30. Stüber
 zahlet ;

Deßgleichen für einem Pferds-Beschlag oder
 ein Eysen dem Pferdt auffzuschlagen / 7. Alb. Von
 einm neuen Eysen / so mit Stahl gestosset / uud
 extra schwer ist / 8. Alb. Und von einem alten
 Eysen auffzuschlagen 4 Alb. genohmen werden ;

Wobey zu notiren / daß / wann ein Schmidt
 auß frembden Eysen die Arbeit verfertige das 10.
 Pfundt ins Gewr / für Abgang gerechnet werde.

ARTICULUS XXV.

Von Naagel-Schmidten.

Norerst solle die Naagel-Schmidt die Nä-
 gel auß guten tauglichen Eysen / starck /
 und in den behörlichen Gewicht ohn eini-
 gen Betrug verfertigen / welchem nechst

Daß hundert Soller-Naagel / deren tausent
 16. bis 17. Pfundt wiegen müssen - 9. Stüber.
 100. Spann-Naagel / davon 1000. 11. bis 12.
 Pfundt. wiegen sollen - - - - 6. Stüb.
 100. Finster-Naagel / deren 1000. 6. bis
 7. Pfundt wiegen - - - - 4. Stüb.
 1000. Ley Nägel / so 2½. Pfundt wiegen - 22. Stüb.
 Schuh-Nägel / 100. - - - - 2. Stüb.
 1000. Kleine Bancket-Duckergen / - 18. Stüb.
 100. Weiß-

100. Weißspännigs-Nägel / so 6. bis 7. Pfundt
wiegen / - - - - - 45. Stüb.
4 Hellers-Nägel sollen das 100. 3. Pfundt /
6. Hellers-Nägel aber 4. Pfundt wiegen müs-
sen / von hiesigen Nägel-Schmiedten nach obgeml-
Tax verkauffet werden ; Die Frembde aber und
Aufwendige / so hiesige Bürger-Lasten nicht tra-
gen / solle selbe wohlfeiler geben ;

Und damit daß von hiesigen Nägel-Schmiedten so
wohl / als Schlosseren wegen die Frembde / so ihnen alle
Nahrung sperren thäten / geführtes Beswehr reme-
diiret werde / sollen auffer denen gewöhnlichen 4.
Jahr-Marck-Tagen dergleichen frembde Nägel auch
Schlösser / Gehänge und dergleichen zum feihlen
Kauff hereinzubringen / oder wie bishero geschehen /
damit langß denen Thüren zu Hausiren nicht er-
laubet seyn ; Solte aber ein oder ander zu sei-
nen Behueß und vorhabenden Bau dergleichen
frembde Nägel und Schlösser zur Menage bestellen /
und kommen lassen wollen / solle ihme solches je-
doch zu Verhütung alles besorgenden Unterschleiffs
dergestalten erlaubet werden / daß / derjenige / so
selbe zu seinen Behueß / nicht aber umb wieder
anderen zu verhandelen / bestellet / selbe bey den

Thoren anzeigen / und also in die Stadt selber / nicht aber durch obgeml. frembde Nagel · Schmide bringen lassen solle.

ARTICULUS XXVI.

Von Schlöffer = Arbeit.

Die Schlöffere / deren Arbeit wegen Zielheit und Unterscheidt derselben auff keine sichere und gewisse Tax gebracht werden kan / sollen sich hinführo mit mehrerer Bescheidenheit / als geschehen / finden / und nicht nach ihren Wohlgefallen die verfertigte Arbeit so hoch sie selber wollen / anschlagen und bezahlen lassen ;

Die grobe Arbeit aber / als Anckeren ; Einlassungen / Fenster = Körbe / so schlechte Arbeit und nur mit rossen und Knöpfffen geziehret / gehawene Mittel = Brücken und dergleichen / sollen auß des Meisters Eysen vor das Pfundt 4. Alb. auß des Baw.

Baw. Herren Eysen aber und vor bloße Schmiedt.
Lohn 1. Stüber zahlet/ hingegen/ das 10. Pfundt ins
Fewr gerechnet werden ; Für Fenster = Stangen/
so nicht geschmiedet / sonderen nur bloß von dem
Staff. Eysen auff die Maasß gehawen / solle nach
Proportion weniger / wie sie solches accordiren kön-
nen / gegeben werden ;

ARTICULUS XXVII.

Von Glasemacher Arbeit.

In den Glasemacher solle auff seine Kost / auß
des Baw. Herren Glas und Bley von
jedem Fuß. oder Werck. Schub zu arbei-
ten - - - - - 3. Alb.
Auß des Meisters Glas und Bley aber - 8. Alb.
Wann aber grosse Glaser mit grossen Rau-
then gemacht werden - - - 10. Alb.
Vor eine gemeine vier. kântige Rauthe
einzusetzen - - - - - 2. Alb.
Vor eine Stangen. Rauthe $\frac{1}{2}$. Fuß breit - 4. Alb.
Eine

Eine Raute aber auß des Mans,
Glas einzusetzen - - - 1. Alb. lichte
gegeben werden.

ARTICULUS XXVIII.

Von Sägen = Schneider Lohn.

A n hundert Fuß Aychen Holz zum Bawen zum Schneiden solle -	40. Alb.
Vor Dannen Holz - - -	36. Alb.
Vor das kurze aber / oder so genanntes Zimmer = Manns hundert von Aychen Holz - - - - -	36. Alb.
Dannen Holz - - - - -	34. Alb.

Und also nach Advenant zahlet werden.

ARTI-

ARTICULUS XXIX.

Von denen Leder = Handeleren und
Taxirung des Leders.

An dem schwäresten Lüttiger und Mastrichter Leder / wann selbes mit halben und ganzen Hauten verkauffet wird / solle das Pfundt gelten - - - 20. Stüb.

Aacher / Cöllnisch und Düsseldorfser Leder das beste und schwäreste über 40. Pfundt wiegendt - - - 17. Stüb.

Das Geringere über 20. Pfundt wiegendt - - - 16. Stüb.

Elberfelder Leder das schwereste - 16½. Stüb.

Das Geringere wie oben geml. - 14½. Stüb.

Einheimisch Cöllnische / Aachisch = und Mastrichter feine Kalb - Felle / auch Kühe und Rinder Ober - Leder zu Schuhe - - - 20. ad 21. Stüb.

℥

Das

Das feinste Engelsehe Grohnen-Leder	30. Stüb.
Ordinair Englisch / Holländisch und Sachsenhauser Leder	- - 24. bis 25. Stüb.
Coleurte Kalb-Felle von allerhandt Far- ben die feinste und grössste Felle das Stück	- - - 46. bis 47. Stüb.
Geringere Sorten als im Ober-Teutsch- Landt und in Hanaw gemachte Felle	36. Stüb.
Corduan von dem allerbesten und fei- nesten das Pfundt	- - - 1. Rthlr.
Geringere Sort	- - - 7. Schil.
Das feinste Roth und Gelbe Saffian Leder das Pfundt	- - - 14. Schil.
Ordinair Sort	- - - 10. Schil.
Zuchten oder Preussisch Leder nach Ertrag seiner Güte	- 12. bis 19. Stüb.
Schwarz geschmiertes Satteler-Leder das Pfundt	- - - 15. Stüb.
Trucken Schwarz-Leder	- 16. Stüb.
Rindt und Ochsen-Leder weiß bereitet	- - - 13. Stüb.

ARTICULUS XXX.

Von denen Schuesteren.

Denen Schuesteren solle nicht erlaubt sein vor ein Paar steiffe Stieffelen / wann selbe von guten fasten Leder woll und auff die Probe gemacht / mehr dann 7. bis endlich höchstens 8. Rthlr. nachdem selbe extra gearbeitet und gesticket / zu nehmen.

Weiche Stieffelen mit ordinairien Kap.
pen und Schuhe - - - 4. ad 5. Rthlr.

Stiffeletten mit Kappen ohne
Schuh - - - 4. Fl. bis 3. Rthlr.

Ohne Kappen - - - 13. bis 15. Schil.

Für ein Paar Manns-Schuhe sauber
woll und starck gemacht mit doppelten
Sohlen - - - 1. Rthlr. bis 9. Schil.

Gestickte aber / auch mit überzogenen
Abätzen 9. bis 10. Schil. nach Ertrag
der Arbeit und Güte des Leders ;

Corduane Schuh gesticket - 2. Fl.
 Manns: Pantoffelen von rohten oder
 gelben Saffian -- 1. Rthlr. biß 9. Schil.
 Von anderen Leder -- 6. biß 7. Schil.
 Frauen: Zimmer Coleurte Schuhe sauber
 und woll gemacht - 1. Fl. biß 6. Schil.
 Von gemeinen und Englischen
 Leder - 1. Fl. biß 6. Schil.

Die aber mit Silber/ Bandt und Kordtger
 dick und künstlich besetzt/ solle nach Pro-
 portion des Gebrämbts/ Zierde und Ar-
 beit doch in billigem Preiß bezahlet werden;
 Frauen: Zimmer Pantoffelen ohn: ge-
 brämbt/ oder wann das Galon und Bandt
 darzugegeben wird/ -- 11. Blaffert biß 5. Schil.
 Andere gemeine Frauen: oder Mägde-
 Schuhe starck und beständig wohl ge-
 macht nach Proportion der Arbeit und
 Güte des Leders -- 13. ad 14. Blaffert.
 Pantoffelen -- 10. biß 12. Blaffert.
 Die erste Kinder: Schüchger 2. Schil.
 Von 3. biß 5. Jahren - 5. biß 6. Blaffert.
 Und sofort nach Proportion dergestalten
 daß ein jeder Stich auff die Maasß 1.
 Blaffert verhöhet werde ; Wel.

Welchem nach alles Hereinbringen der frembder Schuh zum feihlen Kauff verboten sein solle ; Da aber hiesige Schustere obgemilten mit ihnen veraccor- dirten Preiß nicht einfolgen / oder sonsten ihre Arbeit von liederlichen Leder und schlechter / als bishe- ro gemeinlich geschehen / verfertigen / und auff solche Manier die Leuthe zu ein mehreres / als ob specificirt zwingen wolten ; Sollen dieselbe nicht allein als- dann befindenden Dingen nach gebrüchtet / sondern auch Frembden feihle Schuhe hereinzubringen er- laubet werden.

ARTICULUS XXX I.

Von Schneiders Arbeits = Lohn.

DAmit auch bey hiesigen Schneider = Ambts Verwandten einige Gleichheit wegen der Anzahl der Gesellen gehalten / und der ei- ner nicht alle Arbeit an sich ziehen / die übrige aber nichts zu arbeiten haben mögen / solle ein Meister / er seye Zünfftmässig ange-
 L 3 nohm.

nohminen / oder ihme das Handtwerck geschenecket
 worden / nebst denen Lehr - Jungen nicht über 6. Ge-
 sellen in seinen Laden halten mögen / und auff das
 vermits Offerirung eines höheren Lohns einer dem
 anderen die Gesellen nicht debauchiren / und auß
 der Arbeit / wie biß dato geschehen / und wadurch
 die excessivè Steigerung in dem Macher - Lohn ent-
 standen / verführen möge / solle einem Meister - Knecht
 so perfect woll arbeitet / täglichs nicht mehr dann
 10. ad 11. Stüber / einen anderen Gesellen aber
 nach Proportion seiner Wissenschaft und Arbeit 6.
 biß 9. Stüber täglichs gegeben / hingegen denen so
 genandten Bühn - Haasen / so in denen Häuseren
 heimlich und verstoßener Weise arbeiten / ein sol-
 ches führungin verbotten werden ;

Welchem nechst für ein Leib - Stück oder Frauen -
 Zimmer Hoff - Kleidt nicht über 3. Rthlr.

Und für ein anderes nach der jetziger Mode mit
 Falbela gemachtes völliges Kleydt nicht über 2. Rthl.
 gefordert werden ;

Sollen aber dergleichen Kleyder von Sammet /
 extra reichen Gulden und Silbernen Stoffen / oder
 mit

mit ohngemeinen doppelten Falbela gemachet werden / solle wegen der Gefahr und extra Mühe nach Ertrag der Arbeit ein Billiges mehr gegeben werden ;

Vor eine mit Seyden Goldt und Silber ordinarisch doch sauber gestickte Schnür-Brust 10. bis 16. Schillingen ;

Dafern sie aber extra künstlich gesticket verlangt würden / solle nach Ertrag der Arbeit ein mehreres doch nicht über 4. Fl. gegeben werden.

Vor eine ohngestickte Schnür-Brust 9. Schil. bis 2. Fl.

Vor ein Corsolet mit Falbela - 6. ad 7. Schil.

Vor ein Frauen Nachts-Rock - 5. bis 6. Schil.

Vor ein Bürger- Frauen oder Dienst-

Magt oben und Unter-Kleydt - 1. Rthlr.

Vor ein Schnür-Leib - 4. bis 5. Schil.

Vor eine Lacken Häucke - 1. Fl.

Vor einen Capott - 4. bis 5. Schil.

Vor einen Rock - 4. ad 5. Blaffert.

Vor ein Paar Mawwen - 1. Schilling

Vor eines Kindes erste Kleydtgen bis

3. Jahren - 1. Rthlr. bis 1. Fl.

Von 3. bis 8. Jahren - 5. bis 6. Schilling

Von

Von 8. bis 12. Jahren - - - 6. Schilling
bis 1. Rthlr. und also nach Proportion.

ARTICULUS XXXII.

Von Manns = Arbeit.

Vor einen mit Goldt und Silber galonirten
Rock / Camisol, und Hosen nach Pro-
portion der Arbeit und Galonirung 4. bis
7. Florin.

Von einen mit doppelten breiten silbern
Knopfflöcheren sauber aufgenäheten
Rock - - - - - 3. bis 4. Fl.
Camisol mit gleichen doppelten Knopff-
löcheren - - - - - 2. Fl.
Hosen - - - - - 1 Fl.

Vor einen mit einfachen breiten Gül-
denen Knopfflöcheren aufgenäheten
Rock - - - - - 1½. bis 2. Rthlr.
Camisol - - - - - 7. Schil. bis 1. Rthlr.
Hosen

Hosen mit Knopff-löcheren - 1. Rthlr.

Von einem dergleichen mit einfachen breiten Sendenen Knopff-löcheren sauber außgenähetes Kleydt/ als Rock Camisol und Hosen - 3. bis höchstens 4. Fl. nachdehme die Knopff-löcher wohlgemachet

Von einem gemeinen Bürger- oder Livre-Rock ohne Schnüren 1. Rthlr. bis 9. Schil.

Camisol und Hosen 6. Schilling bis höchstens 1. Rthlr. dergestalten jedoch/ daß ein ganzes Kleydt nicht über 2. Rthlr. ahn Machelohn kommen solle/

Mit Schnüren oder Galonen-besetzter Livre-Rock aber / solle nach Ertrag und Vielheit der Arbeit bezahlet werden/

Von einem mit Goldt eingefasseten Mantel - 7. bis 8. Schil.

Schlechten Mantel - 6. bis 7. Schil.

Buben Kleydtgen von 4. bis 12. Jahren - 6. bis 8. Schil.

Von 12. bis 16. Jahren 1. Rthlr. bis 10. Schil.

Von 16. bis 20. Jahren 2. Fl. bis 1½. Rthlr.

M

ARTI.

ARTICULUS XXX III.

Von denen Goldt = Schmieden und
ihrem Macher = Lohn.

Auff daß auch gleichfalls die bey hiesigen Goldt = und Silber = Schmiedten / bevorab aber die jenige / so sich als Frembde und Unbekandte hieselbst nieder gelassen / eingeschlichene und verspührte Miß = Bräuche abgestellt / hingegen ein Jedweder seines in der Arbeit gegebenen Silbers / und daß er die gerechte Probe wieder bekommen / gesichert sein möge / wollen und verordnen Wir / daß hinführo keine andere Prob dann 12. Löchig verarbeitet / und mit dem Düsseldorffer Ancker bezeichnet werden solle ;

Dann solle keinen Goldt = oder Silber = Arbeiteren dahier zu arbeiten erlaubet seyn / derselbe habe dann vor ihre Ambis = Meistere seinen Gebührs = Brieff

Brieff gezeiget / oder doch sonsten glaublich bescheinigt / wo und von welchen Elteren er geböhren / damit man allensalß denselben / wosern er sich nicht wohl und getrewlich verhalten / nach schreiben lassen könne ;

Dann solle er auch bescheinigen / wo und wie lange er gelehret / und ob er Capable seye als Meister einen offenen Laden zu führen / und Gesellen zu setzen / und da diese Arbeit wegen ihrer Kostbarkeit getrewer Gesellen und gehorsahme Lehr-Jungen erfordert / so solle es derenthalben wie in Cölnen und anderen Städten Unverbrüchlich in allen Stücken gehalten werden ;

Dann sollen hiesige Goldt und Silber-Arbeiter alle Jahr auß ihren Mittel zwey Ambts-Meistere erwählen / welche auff alles und jedes / damit es getrewlich und wohl gehalten / und eingefolget werde / fleissige Achtung geben / die Laden und das darinn verarbeitendes Silber und Goldt / so oft sie solches nöhtig erachten würden / visitiren / und auffm Prob-Stein bringen / den dabey befindenden Betrug Mangel- und Fehler gleich in anderen

Stätten straffen und remediiren / und damit solches desto ehender und beständiger eingerichtet werde / sollen Unsere beyde Hoff- Silber Arbeitere Braunnann und Graffe für diß Jahr damit den Anfang machen ;

Auch solle niemandt bey Straff 10. Goltgülden Brüchten toties quoties / sich unterstehen / das Stadt- Zeichen auff seine Arbeit zu schlagen / sonderen er solle nachdeme er sein Meister- Zeichen darauffgeschlagen / solche seine Arbeit zu dem verordneten Ampts- Meisterei bringen / welche dann zuvor das Silber probiren / und dasern selbes Probmässig / die Arbeit auch Unstraffbahr befunden / das Stadt- Zeichen / so alle Jahr mit der Jahr- Zahl zu verändern / darauff schlagen sollen ;

Befwegen denenselben für ihre Mühe und Ver-
saumbnuß nicht mehr dann $\frac{1}{2}$. Fettm. oder 5. Hl. dasern
aber bey den grossen Arbeiten / so auß verschiede-
nen Differenten- Stückeren zusamen gesetzt / jedes
Stück zu desto mehrerer Sicherheit und Ver-
hütung allen Betrugs gestrichen werden müste / sol-
te nach Ertrag ihrer Bemühung auch ein mehreres
ihnen gegeben werden ;

Dann

Dann solle keinen Juden noch anderen diese Profession nicht führenden Kauffmann oder Unterthanen das Silber in hiesiger Unserer Residentz-Stadt aufzukauffen / zu verschmelzen / und zu nicht geringem Präjudiz des gemeinen Weesens zu Treibung eines höchst-straffbahrlichen Buchers in frembde Länder zu verführen / noch vielweniger die alte und sonst gute Münz-Sorten zu verschmelzen erlaubet / sondern unter hoher arbitrari Straff verboten sein ;

Gleichfalls solle bey Hoher Straff kein Jude einiges gestohlenes Silber und dergleichen Kostbarkeiten von verdächtigen Persohnen einkauffen / vertauschen oder sonst an sich bringen ; solte aber bey denen Goldt und Silber-Arbeiteren einiges vorhero nicht angesagtes Silber-Werck / so kein Zeichen oder Indicia hat / daß es gestohlen / oder mit Unrecht an den Verkaufteren kommen seye / von unverdächtigen Persohnen zum Verkauffen gebracht werden / sollen ihnen solches einzukauffen erlaubet / und sie dehsals ohne Gefahr seyn / es befinde sich dann / daß solches auß der Kirchen oder Unsere Silber-Cammer entfrembdet worden / welchen-fals selbes ohnengeltlich restituirt werden solle ;

Welchemnach für ordinaire schlechte/ als Schüs-
felen/ Teller/ Löffel/ Gabelen/ Becher/ Kürnberg/ /
Leuchter / fort übrige dergleichen Arbeit das Loth zu-
verarbeiten ½ Schilling

Godionirte Lampetten/ Gieß-Kannen/ Präsentir-
Teller und dergleichen nachdeme es schwähr und licht /
viel- oder wenig godioniret 9. bis 12. Alb.

Caffé und The-Pötte fort übrige sauber und
künstlich nach der Auspürger Façon getriebene Ar-
beit 16. Alb.

Grosse Kühl-Kesseln / Spiegel-Rahmen und
solche mit extra Mühe und Kosten aufgetriebene Ar-
beit aber 1. Schilling bis 10. Stüb. das Loth zahlet
werden solle.

ARTICULUS XXXIV.

Von Kupffer = Gläger Arbeit.

Wer das Pfundt gelb Messing zu allerhandt
schlechte Sachen / und Küchen = Geschirr
verarbeitet / solle nicht mehr dann einen
halben Dahler Göllnisch Courant
überzinnnet - - 20. Stüb.
Vor

Vor das Pfund roth Kupffer - 21. Stüb.

Verzinnet - - - - 22. Stüb.

Wann solches es seye gelb oder roth Kupffer zu
Kühl- Kessel / Brandt- Richtenen / Wandt- Leuch-
ter und dergleichen extra Arbeit künstlich ge-
trieben / einen Dahler Göllnisch Curant.

Vor übrige grobe schwähre und schlechte Arbeit /
als Kesselen und dergleichen -- 19. Stüb.
bezahlet werden.

ARTICULUS XXXV.

Von den Zinnen = Giesseren.

Das Pfundt von den feinen Englischen Block-
Zinn geschlagen und loyret 19. bis 20. Stüb.
nachdem das Zinn theur oder wollfeihlen
Einkauffts ist!

Englischen Zinn geschlagen - 16. Stüb.

Düsseldorffer Prob = verarbeitet - 13. Stüb.

Macherlohn von alten Zinn Umzugießsen 3. Stüb.

Hin.

Singegen solle kein Abgang ins Fewr gerechnet werden /

Die übrige Arbeit / so nicht mit dem Pfundt / sondern Stück - weiß verkauft wird / solle bescheidenlich nach Ertrag der Arbeit und Gewichts angeschlagen / und für billigmässigem Preis verkauft werden.

ARTICULUS XXXVI.

Von Löhren und deren Lohn.

Löhen Löhren von einem Ochsen - Fell / für Lay - oder Sohl - Leder zu berei- den - - - 15. bis 16. Schil.
 Vor Kühe und Rinder - Felle zu Ober - Leder zu heriden / und zu tawen - - - 1. Rthlr. bis 9. Schil.
 Vor ein Kalb - Fell nachdem es groß ist - - - 10. bis 12. Alb.

ARTI

ARTICULUS XXXVII.

Von Weißgerberem.

B	Rosse-Hirsch-Felle zu bereiden	7. bis 8 Schil.
	Mittel-Felle	2. Rthlr. bis 1. Fl.
	nachdem es groß = und schwarz färbt	
	Reh-Fell gleichfalls / nachdem es	
	groß ist	2. Schil. bis 2. Fl.
Geissen-Fell	10. bis 15 Stüb.	
Hammel-Felle	8. bis 8½ Stüb.	

ARTICULUS XXXVIII.

Von Pelzer = oder Kürschener = Arbeit.

V	Or einen Lamm-Fell in seiner Wolle zu bereiden	7. bis 8. Alb.
	Vor ein Fuchs-Balch = oder wilde	
	Katz	8. Alb.
	Vor ein Haasen-Fell	6. Alb.
	Vor ein Cuniens-Fell	4. Alb.
	N	ARTI.

ARTICULUS XXXIX.

Von Fuhr = Leuthen / so hier am
Rhein fahren.

Von einem Stück Wein vom Rhein in die
Stadt / und hingegen wieder am Rhein
zu fahren - - - 20. Alb.

Desgleichen von einem Stück auf einen Keller in
den anderen / gegeben werden solle /

Von einer Zu Last von 1. bis 4. Almnd haltend 10. Alb.

Von einer Kahren Leimb / so antzo weiter als vor-
hin gesucht werden muß - - - 10. Alb.

Vor eine Kahre Sandt aber in die Stadt zu fah-
ren - - - 10. bis 12. Alb

nachdeme derselbe weit gefahren wird /

Von 1000. Ziegel. Stein vom Ziegel Ofen in die
Stadt zu fahren - - - 50. Alb.

auch weniger und mehr nach Advenant des weiten
und näheren Fahrens.

Vor ein Kahre Mist in dem Garten zu fahren 1. Schil.
Ins Feldt 3. ad 4. Blaffert.

Was

Was aber weiter gefahren werden solle / darüber het-
ten sie sich zu vergleichen /

Von einer Maas Holz - 10. Alb.

Von einer $\frac{1}{2}$ der Waage Stein-Kohlen (so künfftighin
höher mit dann im Sommer 6. bis 7. Im Winter
aber 7. bis $7\frac{1}{2}$. Blassert kosten solle) mit dem Auf-
laden - 1. Alb.

Vor ein Kahr dergleichen Kohlen-Grisz zu drey Mal-
der gerechnet auff Bretteren woll geladen 13. Alb.

Vor 100. zwölf. Schuhige Dannen-Bordt vom
Rhein in die Stadt zu fahren - 20. Alb.

Von jeden Malder Korn / Weizen / Gersten /
Haberem / Erbsen und Bohnen Düsseldorffer Maas
in die Stadt zu fahren - 1. Stüb.

Von anderen und zwaren allerhandt Wahren / wann
völlige Fracht ist / vom Rhein in die Stadt zu fahren /
vor jede Kahr 10. bis 15. Alb. nach Ertrag der Ladung
zahlet werden /

Wobey zu notiren / das die Fuhr-Leuthe kein Un-
terscheidt noch Difficultät machen sollen / an welchen
Orth in der Stadt sie fahren / sondern indistincte es
sene nahe oder fern vom Rhein entlegen vor dasselbe
Geldt fahren / und ein mehreres nicht fordern sollen.

ARTICULUS XXX.

Vom Drage = Lohn.

Denen hieselbst . abgeordneten Drägeren
 solle von einem Fass Butter / ähmb Ohlig /
 ähmb Hönig / Fass Tarr / ähmb Wein /
 Bier / Tonne Rhein . oder See . Fisch und
 sonst / was an dergleichen Wahren in Ahm . Fäße-
 ren gefüllet wird / auch Pack - Körbe und Ballen biss
 300. Pfundt schwär / so zwischen zweyen getragen
 werden können / vom Rhein in die Stadt / ohne Un-
 terscheidt wo das Hauß gelegen zu fahren . oder zu
 tragen gegeben werden 1. Schilling

Von eine Tonne Herring / Laberdaen und der .
 gleichen 1. Stüb.

Von einem Sack Saltz 2. Alb. licht

Von einer Kahren voll auff . und abzuladen 1. Schil.

Von einer Kahr Hauß . Gerath aber / wobey schwäre
 Kisten und Kasten seyn / selbe auff die Kahr / auch
 hernacher auff die Zimmer = und Söller an seinen
 behörigen Ohre zu arbeiten 2. Schil.

Von einem Centner Zinn / Bley / Eysen / Stahl und
 dergleichen in die Stadt zu tragen 2. Stüb.

Von

Von einem Sack Haaberen/ Korn/ Gersten Malts/
 Rübe Sahmb/ Weizen/ Buch. Weitzn/ Spelzen
 auß dem Schiff auff der Kahren/ und von der Kah-
 ren auff den Speicher zu tragen

Erbsen/ Bohnen und Mehl - 1. Stüb.
 2 Alb. liche

Welchen Trag. Lohn der Kauffer/ oder welchen solche
 zuständig zu bezahlen schuldig

Was nun einer mit seinen eigenen Leuthen tra-
 gen/ und in die Stadt herein bringen lassen kan/
 solle solches jeden frey stehen;

Was er aber durch eigene Leuthe nicht verrich-
 ten lassen kan/ sonderen Frembde darzu brauchen
 muß/ sollen hiesige angeordnete Sack-Trägere/ wel-
 che zugleich fleissige Achtung zu geben/ damit die
 Licent- und Stadt-Accinsen nicht defraudiret/
 vor allen anderen darzu gebrauchet werden.

ARTICULUS XXXXI.

Vom Faß-Bänder Lohn.



On einen Fuder Wein abzustechen/ das Faß
 auff- und zu zu machen und zu reinigen/
 auff des Faß-Benders Kosten - 20. Alb.

Von einem Zu-Last - - 10. Alb.

N 3

Von

Von einer Ahmb	-	5. Alb.
Von einen Fuder Faß = und zu Last auffzumachen / zu reinigen / und zuzumachen	.	5. Alb.
Von Ahmb = und halben Ahmb Faßger	-	4. Alb.
Vor eine Stück Faß = Reiffen	-	4. Alb.
Zu = Last Reiffen	-	3. Alb.
Ahmb Faß = Reiffen	-	1. Alb.
Von einem Wasser = Bütgen und andere Stänger / Stürz = Bütger und dergleichen zu Reiffen	-	8. Heller
Vor ein new Ahmb zu machen	-	1. Rthlr.

ARTICULUS XXXII.

Von Schröder = Lohn.

V or ein Fuder Faß Weins auß einen Keller in den anderen zu schröden solle gegeben werden	-	32. Alb.
Vor ein Fuder Weins vom Wagen ab = in den Keller / oder in das Schiff zu schröden	-	16. Alb.
Einen außwendigen Wirth ein Fuder Weins auß eines Bürgers Keller auß den Wagen zu schröden	-	20. Alb.
		Vor

Vor einen Zu Last - - - 15. Alb.
Vor ein Ahmb - - - 5. Alb.

ARTICULUS XXXXIII.

Von Assenmacher Lohn = und deren
Arbeit.

Vor ein Paar woll und starck gemachte
Rhein- Kahren / auch anderen Gutschen
und Kahren = Rader auß des Meisters
Holz verfertigt / solle nicht mehr dann
2. Rthlr und 6. Schillingen /

Woll aber nach Proportion der Arbeit darunter
bezahlet werden.

Vor eine Rhein = oder Fuhrmanns Kahr auß
Eichen Holz zu assen / nebst aller zugehö-
ger Einlage - - - 6. Schil.

Vor eine Gutsche oder anderes Gefähr zu
assen - - - 1. Florin.

Vordere Assen / und Arme einzulegen - 2. Fl.
Vor

- Vor ein RheinKahren Drackel - 2 $\frac{1}{2}$. biß
 2 $\frac{1}{2}$. Rthlr. nachdeme selbe woll und starck gemacht.
 Vor eine Schurgs Kahre und Radt -- 1. Fl.
 Vor ein Schurgs Kahren Radt 22. biß 24. Alb.
 Vor ein Schub Kahren Radt - 18. biß 20. Alb.
 nach Ertrag der Arbeit.
 Vor eine Mist Bahre - 20. Stüb.
 Vor eine einspännige Egge 5. Schil. biß 1. Fl.
 Zweyspännige Eggen - 7. Schil. biß 1. Rthlr.

ARTICULUS XXXIV.

Von Hamächer Arbeit.

- V**or einen Fuhrmann Baum von doppel-
 ten Leder mit Ketten und Auff Zügel-
 len - - - 1. Rthlr. 5. Alb.
 Vor einen doppelten Pferdts Hamen
 mit Rhe-Haar gefüllet / sambt der De-
 cken / Ringstückeren / Ohren und Hamen-
 span - - - 2. Rthlr. 60. Alb.
 Vor eine gemeinen Pfluch oder Leinen Hamen
 mit seinen Zubehör - - - 1. Fl.
 Vor

Vor einen Fuhrmanns Sattel ohne Decke 2. Fl.
bist 1. Rthlr.

mit einer Decken von doppelten Leder nach
Ertrag der Arbeit. - 15. Schil. bist 2. Rthlr.

Vor ein gemein Halffmanns Rheidt = Kus-
sen - 7. Schil. bist 1. Rthlr.

Vor ein Pferdts Achter = Gezeug von dop-
pelten Leder / und mit doppelten Raden
woll versehen - 1½. bist 1½. Rthlr.

Vor ein Paar Scheiden zu Baum-seihlen
mit dem Rück = Riehmern - 5. Schil. bist 1. Fl.

Vor eine doppelte Halffter mit zweyen
Strängen - 44. Alb.

Vor eine gemeine Halffter - 20. Alb.

ARTICULUS XXXXV.

Von Müdder = Lohn.

MEnen Müdderen = oder Messeren solle von
jedem Malder Früchten / Rüß = Sahmen/
Erbsen und Bohnen ohne Unterscheidt in
den Städten und Dörfferen zu messen ge-
geben werden - 8. Heller

D

so

so der Kauffer zahlet.
Ein Malder Kalck zu messen - 2. Alb. lichte
so der Kauffer zugleich zur Halbscheide
zahlet.
Ein Maß Holz zu messen - - 2. Alb.
Von ein Seyhl Hew zu messen - 2. Schil.

ARTICULUS XXXXVI.

Von Tag = Löhneren.

In Tag-Löhner auff seine eigene Kost
verdienet zur Sommer = Zeit - 5. Blas.
Im Winter - - 4. Blas.
Vor die Ruthe Garten-Landt zu gra-
ben - 4. bis 4. Stüb.
Kalck-Kaulen zugraben / Weyer und Morast
aufzuwerffen / die Ruthe - 18. bis 20. Stüb.
Wann ihnen aber gewöhnliche Kost und
Tranck gereicht wird /
Im Sommer - - 1. Schil.
Im Winter - - 2. Blasf.
Vor einer Kahren Geriß zu Klutten zu
machen - 8. Blasf. 1. Groschen Bier.
Vor

Vor ein Maas Holz zu hawen	-	1. Schil.
Ein Maas Holz im Busch zu reiden	14 Alb.	licht
Vom Fuder Schanzen in ihren angen Ge-		
händts	-	14. Alb. lichte
Ein Fraw-Mensch so im Garten gerdet		
in ihrer angen Kost	-	3. Blaff.
In des Herren Kost	-	5. Stüb.

ARTICULUS XXXVII.

Von Botten = Lohn.

In Botte solle von einer Meilen hin und her auff seine Kost - und Zehrung zu gehen haben - 19. Alb.


Vor eines Tages Wahr = Geldt 20. Alb.

Welches inner Landts 20. Meilen von hiesiger Stadt Düsseldorf in die Runde zu verstehen /

Solte der Botte aber weiter / oder in Feindts Gebieth verschicket werden / hette er sich deßfals vorhin über den Lohn zu vergleichen ;

In denen Herrschafft Landt - und Parthey-Sachen aber / solle es bey der hiebevoren außgelassener Cansley Botten-Ordnung sein Bewenden haben ;

Da.


 Damit nun die auß Unserem gnädigsten Befelch dem gemeinen Weesen zum Besten new eingerichtete Policy- und Tax-Ordnung zu Jedermanns Wissenschaft können und observiret werden möge / solle solche nicht allein durch offenen Druck publiciret / und an gewöhnlichen Ortheren affigiret / sonderen auch von hiesigem Magistrat, welchen Wir allen Falsch dafür ansehen werden / darauff fest gehalten / die Ubertretere und Contravenienten / befindenden Dingen nach zur wohlverdienter Brüchten oder sonst anderer empfindlicher Strafft ohne die allergeringste Connivenz und Absehen der Persohnen gezogen werden ; Urkunt Unser Ergen. Händiger Unterschrift und vorgedruckten geheimen Cammer-Cabinets Siegel. Geben in Unser Residenz-Stadt Düsseldorf den 7. Julii 1706.

Johann Wilhelm Chur-Fürst /



Vt. Freyherr von Giese.



